



STUDIENGANGSPRÜFUNGSORDNUNG

Bachelorstudiengang „Pfleger“

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Studiengangsprüfungsordnung	3
2.	Studienverlaufsplan	20
3.	Modultableau	21
4.	Modulbeschreibungen	22
5.	Darstellung der praktischen Studienanteile	92

1. STUDIENGANGSPRÜFUNGSORDNUNG

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pfleger“ an der Hochschule Bielefeld vom 16. Juni 2025

In der Fassung der Änderung vom 26. Februar 2026

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Bielefeld vom 01.10.2024 hat der Fachbereich Gesundheit der Hochschule Bielefeld folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Hochschulgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn; Regelstudienzeit; Studientumfang; Studienrichtung
- § 5 Studiengangsspezifische Lehrformen
- § 6 Studiengangsspezifische Prüfungen
- § 7 Qualifikationsziele nach dem Pflegeberufegesetz, § 37 PflBG

II. Praxis

- § 8 Praktische Studienphasen
- § 9 Praktische Tätigkeit
- § 10 Träger der praktischen Ausbildung
- § 11 Betreuung der Studierenden in der Praxis

III. Staatliche berufszulassende und heilkundliche Prüfung

- § 12 Inhalt und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung gem. § 30 PflAPrV
- § 13 Fehlzeiten
- § 14 Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung gem. § 31 PflAPrV
- § 15 Modulprüfungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gem. § 32 gem. PflAPrV
- § 16 Prüfungsausschuss gem. § 33 PflAPrV
- § 17 Zulassung zur staatlichen Prüfung, Nachteilsausgleich gem. § 34 PflAPrV
- § 18 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung gem. § 35 PflAPrV
- § 19 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung gem. § 36 PflAPrV
- § 20 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung gem. § 37 PflAPrV
- § 21 Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen gem. § 38 PflAPrV
- § 22 Bestehen und Wiederholung des staatlichen Prüfungsteils gem. § 39 PflAPrV
- § 23 Erfolgreicher Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung, Zeugnis gem. § 40 PflAPrV

§ 24 Prüfung bei Modellvorhaben nach § 14 des Pflegeberufegesetzes gem. § 41 PflAPrV

IV. Sonstige Vorschriften

§ 25 Erlaubniserteilung / Erlaubnisurkunde

V. Bachelorarbeit

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 27 Umfang der Bachelorarbeit, Bearbeitungszeit

VI. Schlussbestimmungen

Anlagen:

Studienplan

Modultableau

Modulbeschreibungen

Darstellung der praktischen Studienanteile

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der SPO

Die folgenden Regelungen gelten für den Bachelorstudiengang „Pflege“. Es gelten außerdem die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung, sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen nach § 1 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung bestimmt.

§ 2 Ziel des Studiums; Hochschulgrad

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs.1 HG NRW) sowie unter Beachtung des Pflegeberufegesetzes (§ 37 PflBRefG) sowie des Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG (Art.2a, 2.a) die Fachexpertise der Studierenden im Bereich Pflege aufbauen und die Studierenden befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fachpraktischer Erfahrungen Aufgaben im Bereich der unmittelbaren Pflege von Menschen aller Altersstufen zu übernehmen. Das Studium vermittelt zusätzlich die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik in den Bereichen diabetische Stoffwechselerkrankungen, chronische Wunden und Demenz.“
- (2) Die staatlichen Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung finden nach den Vorgaben des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) (BGBl I vom 17.07.2017) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) (BGBl I vom 02.10.2018) statt. Sie führt bei Bestehen zur Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau, B.Sc.“, oder „Pflegefachmann, B. Sc.“ oder „Pflegefachperson, B.Sc.“ .
- (3) Unter Beachtung der Maßgaben des Absatzes 1 sollen folgende überfachliche Qualifikationen vermittelt werden:
 1. Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, einschließlich der dazu erforderlichen Informations- und Medienkompetenz
 2. fremdsprachliche Kompetenz (Fachenglisch),
 3. Grundverständnis für ökonomische Zusammenhänge,
 4. Fähigkeit, Ideen, Konzepte, Projekte oder Produkte in mündlicher, schriftlicher und multimedialer Form zu präsentieren,
 5. Fähigkeit zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen,
 6. Fähigkeit, vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden konkrete Fragestellungen des Fachgebietes in einem vorgegebenen Zeitrahmen zu bearbeiten.
- (4) Die Hochschule verleiht aufgrund einer erfolgreichen Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Bachelorstudiengang setzt den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 HG NRW voraus. Weitere Voraussetzungen ergeben sich insbesondere aus der Einschreibungsordnung der Hochschule Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der Voraussetzung gemäß Abs. 1 ein Ausbildungsvertrag gemäß § 38a und § 38b PflBG über die gesamte Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung notwendig.
- (3) Studieninteressierte müssen sich anschließend um einen Studienplatz an der HSBI bewerben. Falls der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, findet an der HSBI ein Auswahlverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen statt. Die HSBI wird sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen bemühen, dass die vom Träger ausgewählten Bewerber einen Studienplatz erhalten, kann dies aber nicht garantieren.

§ 4 Studienbeginn; Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung

- (1) Die Erstimmatrikulation ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und praktischer Studienphasen acht Semester und schließt eine von der Hochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 2300 Stunden in Einrichtungen der Pflege nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufgesetzes in Nordrhein-Westfalen (Durchführungsverordnung Pflegeberufgesetz – DVO-PflBG NRW vom 19.09.2019) ein.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt in diesem Studiengang 210 Credits. Für den Erwerb eines Credit Points wird ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (4) Die Leistungspunkte setzen sich wie folgt zusammen:
Übersicht der Leistungspunkte der verschiedenen
Lernbereiche - gemäß dem Modultableau

37 CP	A Grundlagen professionellen Pflegehandelns
27 CP	B Wissenschaftsbasiertes Arbeiten
115 CP	C Pflege als Profession
21 CP	D Menschen in besonderen Lebenslagen
10 CP	E Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns

Für die Berufsankennung müssen gem. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 und § 7 des Pflegeberufgesetzes nachstehende Stunden ausgewiesen werden:

2.100 h Hochschule

2.300 h Praxis (siehe Anlage Darstellung der praktischen Studienanteile)

- (5) Berücksichtigt werden die Noten aller gemäß Studienplan abzuleistenden Prüfungen. Studierende können in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis mit aufgenommen und als Zusatzmodul ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Credits nicht berücksichtigt.
- (6) Die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden mit den jeweiligen ausgewiesenen Credit Points multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der benoteten Credit Points dividiert. Für die Praxismodule C1, C3, C5, C7, C8, C9, C10, C11, C14 und C15 gelten abweichende Regelungen (siehe Modulbeschreibungen)
- (7) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt in den Anmeldezeiträumen, die zu Semesterbeginn bekannt gegeben werden. Für die Anmeldung zu den staatlichen

berufszulassenden und heilkundlichen Prüfungen gem. §§ 12 ff. gelten abweichende Regelungen (siehe § 17).

- (8) Prüfungsleistungen können nicht kompensiert werden.

§ 5 Studiengangsspezifische Lehrformen

- (1) Das Skills Lab ist eine der beruflichen Realität nachempfundene Lernumgebung. Die Studierenden setzen theoretisch erworbenes Wissen in praktische Handlungen um. Auf diese Weise erlangen sie Handlungssicherheit, bevor sie praktische Handlungen in den Einrichtungen des Gesundheitswesens durchführen. Die Skills Lab Übungen sind in einem Umfang von 230 Stunden in einzelne Module integriert. Didaktisch orientieren sich die Übungen an dem Konstruktivismus, dem simulationsbasierten Lernen, der Fallarbeit und dem situativen Lernen. Die Anforderungen der Übungen steigern sich im Laufe des Studiums vom Training einzelner Fertigkeiten bis hin zur Bewältigung von hochkomplexen Situationen. Die Studierenden weisen ihre Teilnahme an den Skills Lab Angeboten durch ein Dokument nach, auf dem die Lehrenden die Teilnahme unterzeichnen.
- (2) Das Fallmanagement dient der Bearbeitung von realen Fällen in den theoretischen Phasen ausgewählter Praxismodule. Die Studierenden wenden bereits erworbenes Wissen an, um die Fälle aus der Praxis zu analysieren, zu bearbeiten und zu reflektieren. Im weiteren Prozess verknüpfen die Studierenden neues Wissen mit den bearbeiteten Fällen.
- (3) Die Hochschule stellt durch ihre Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Auszubildenden insbesondere fachlich zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu unterstützen. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der Lehrkräfte in den Einrichtungen zu gewährleisten. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll für jeden Studierenden daher mindestens ein Besuch einer Lehrkraft je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz in der jeweiligen Einrichtung erfolgen, vgl. § 5 PflAPrV.

§ 6 Studiengangsspezifische Prüfungen

- (1) Als praktische Prüfung kann ebenfalls eine sogenannte OSCE-Prüfung durchgeführt werden. Die Objective structured clinical examination (OSCE) ist ein Prüfungsformat, das konkret dazu dient Handlungskompetenz zu überprüfen. Ein OSCE-Parcours besteht aus mehreren Stationen, die unterschiedliche Aufgaben beinhalten. An den verschiedenen Stationen werden die Lernenden sowohl in Kommunikation, Entscheidungsfindung, Umgang mit Simulationspersonen als auch in ihrer Handlungsfähigkeit geprüft. Klassischerweise wird an jeder Station ein Fall oder Pflegeempfänger*in (Simulationsperson) mit einer Problemstellung dargestellt, die unter einer konkreten Zeitvorgabe bearbeitet werden muss. Die Auswertung erfolgt anhand von standardisierten Checklisten.
- (2) Für die staatliche Prüfung gemäß § 37 PflAPrV gelten abweichende Regelungen.

§ 7 Qualifikationsziele nach dem Pflegeberufegesetz, § 37 PflBG

- (1) Die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der

beruflichen Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes ein erweitertes Ausbildungsziel.

- (2) Die hochschulische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachperson vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Sie vermittelt zusätzlich die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik in den Bereichen diabetische Stoffwechselerkrankungen, chronische Wunden und Demenz.
- (3) Die hochschulische Ausbildung umfasst die in § 5 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung. Sie befähigt darüber hinaus insbesondere
 1. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 4. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können,
 5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken,
 6. zur selbständigen und eigenverantwortlichen Übernahme von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Bereichen in Pflege und Therapieprozessen auch bei hochkomplexen Pflegebedarfen von Menschen aller Altersstufen unter Einbezug von deren Bezugspersonen und in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten,
 7. zur Integration der eigenverantwortlich und selbständig ausgeübten erweiterten heilkundlichen Aufgaben in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Bereichen in den Pflege und Therapieprozess aus einer pflegerischen Perspektive sowie dazu, die so gewonnenen Erkenntnisse im interprofessionellen Team argumentativ zu vertreten und die subjektiven Vorstellungen zu diesen Aufgaben zu reflektieren,
 8. zur Verabreichung von Infusionstherapie und Injektionen sowie zur Verordnung von und Versorgung mit Medizinprodukten und Hilfsmitteln in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Bereichen und
 9. zur Auseinandersetzung mit einem professionellen Berufs- und Rollenverständnis in Bezug auf die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten sowie den damit zusammenhängenden fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ethischen Fragestellungen, die sich aus dem Anspruch einer prozesshaften Bearbeitung und einer am zu pflegenden Menschen ausgerichteten Pflege ergeben.

- (4) Die Hochschule kann im Rahmen der ihr obliegenden Ausgestaltung des Studiums die Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen vorsehen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf hierdurch nicht gefährdet werden.
- (5) § 5 Absatz 4 und § 14 des Pflegeberufgesetzes gelten entsprechend.

II. Praxis

§ 8 Praktische Studienphasen

- (1) In das Studium integriert sind praktische Studienphasen sogenannte Praxismodule. Die Ableistung der praktischen Studienphasen wird als Teilleistung im Transcript of Records dokumentiert und der Nachweis muss für die staatlichen berufszulassenden Prüfungen im Studierendenservice eingereicht werden.
- (2) Die praktischen Studienphasen gliedern sich in den Orientierungseinsatz, Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze.
- (3) Die Studierenden werden während der praktischen Studienphasen von geschulten Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleitern betreut. Die Studierenden werden außerdem von Lehrenden des Studiengangs während der praktischen Studienphasen begleitet.

§ 9 Praktische Tätigkeit

Im Studium wird eine praktische Tätigkeit von mindestens 2300 Stunden in Form von Praxismodulen angerechnet, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens stattfinden und von der Hochschule begleitet werden.

§ 10 Träger der praktischen Ausbildung

- (1) Als Träger der praktischen Ausbildung kommen alle Einrichtungen des Gesundheitswesens und Einrichtungen nach § 38a Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 PflBG in Betracht.
- (2) Im Studium erfolgt eine Praxiskoordination, die für jede/n Studierende/n die verschiedenen Praxisplätze festlegt und gewährleistet, dass alle Vorgaben hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Praxiszeiten gemäß PflAPrV erfüllt werden können.
- (3) Es ist ein Nachweis der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau /-fachmann /-fachperson beim Träger der praktischen Ausbildung zu erbringen. Die Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs wird durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als drei Monate) nachgewiesen. Die gesundheitliche Eignung wird durch Vorlage einer (fach-)ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Pflegefachfrau /-fachmann /-fachperson (nicht älter als drei Monate) sowie die Vorlage einer Bescheinigung über den Impfschutz gegen Masern nachgewiesen.

§ 11 Betreuung der Studierenden in der Praxis

Die Studierenden werden während der Praxisphasen von geschulten Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleitern und Mentorinnen/Mentoren betreut. Darüber hinaus sind sie einer Lehrkraft der Hochschule Bielefeld für die Praxiszeit verbindlich zugeordnet. Die Studierenden werden durch

diese Lehrkräfte während der Praxisphasen begleitet. Praktische Anleitungen erfolgen regelmäßig in Absprache mit den Trägern der praktischen Ausbildung.

III. Staatliche berufszulassende und heilkundliche Prüfung

§ 12 Inhalt und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung gem. § 30 PflAPrV

- (1) Die hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes befähigt dazu, Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege in Erfüllung der Ausbildungsziele nach § 37 des Pflegeberufgesetzes pflegen zu können. Die hierfür erforderlichen Kompetenzen sind in Anlage 5 konkretisiert. Der Kompetenzerwerb in der Pflege von Menschen aller Altersstufen berücksichtigt auch die besonderen Anforderungen an die Pflege von Kindern und Jugendlichen sowie alten Menschen in den unterschiedlichen Versorgungssituationen.
- (2) Die hochschulische Pflegeausbildung umfasst unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18) einen Arbeitsaufwand der Studierenden von jeweils insgesamt mindestens 4 600 Stunden. Davon entfallen mindestens 2 100 auf die Lehrveranstaltungen und mindestens 2 300 Stunden auf die Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7 des Pflegeberufgesetzes. Mindestens jeweils 400 der auf die Praxiseinsätze entfallenden Stunden sind in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes durchzuführen.
- (3) Die hochschulische Pflegeausbildung erfolgt im Wechsel von Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätzen. Die Koordination erfolgt durch die Hochschule. Die Berücksichtigung des Selbststudiums ist bei der Konzeption der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang zulässig.
- (4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden.
- (5) Das modulare Curriculum wird auf der Grundlage der Ausbildungsziele nach § 37 des Pflegeberufgesetzes und der Vorgaben der Anlage 5 erstellt.
- (6) Stellt die Hochschule bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 38 Absatz 3 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes, legt sie in einem Konzept dar, dass das Ziel des jeweiligen Praxiseinsatzes, insbesondere das Ziel, als Mitglied eines Pflegeteams in unmittelbarem Kontakt mit zu pflegenden Menschen zu lernen, durch den beantragten Umfang der Ersetzung von Praxiseinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule nicht gefährdet wird.

§ 13 Fehlzeiten

- (1) Fehlzeiten dürfen das Ausbildungsziel nach § 37 des Pflegeberufgesetzes nicht gefährden.

- (2) Die Studierenden haben an den praktischen Einsätzen regelmäßig teilzunehmen. Fehlzeiten dürfen 10 % der gemäß § 38 PflBG vorgeschriebenen Praxisstunden nicht überschreiten.
- (3) Überschreiten die Fehlzeiten in den Praxiseinsätzen diesen Umfang, ist eine entsprechende Nachholung der versäumten Praxisstunden erforderlich. Die Nachholung hat in Absprache mit dem Träger der praktischen Ausbildung und der Hochschule zu erfolgen.

§ 14 Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung gem. § 31 PflAPrV

- (1) Die Hochschule schließt für die Durchführung der Praxiseinsätze einen schriftlichen Kooperationsvertrag mit einer Einrichtung nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und stellt darin sicher, dass die im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleistende Praxisanleitung entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule durchgeführt wird. Die Praxisanleitung erfolgt durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal. Die Länder können weitergehende Regelungen treffen. Sie können bis zum 31. Dezember 2029 auch abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zulassen.
- (2) Die Hochschule stellt für die Zeit der Praxiseinsätze die Praxisbegleitung der Studierenden in angemessenem Umfang sicher. Sie regelt über den Kooperationsvertrag mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung die Durchführung der Praxisbegleitung in den Einrichtungen und die Zusammenarbeit mit den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Hochschule bei der Durchführung der Praxisbegleitung.
- (3) Den Studierenden dürfen im Rahmen der Praxiseinsätze nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der Studierenden angemessen sein.
- (4) § 3 Absatz 6 PflAPrV gilt entsprechend.

§ 15 Modulprüfungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gem. § 32 PflAPrV

- (1) Die Prüfung umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind die Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes. Im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person ihre Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche personale Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbstständigkeit nachzuweisen. Im praktischen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die zur Pflege von Menschen auch in hochkomplexen Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen verfügt und befähigt ist, die Aufgaben in der Pflege gemäß dem Ausbildungsziel des Pflegeberufgesetzes auszuführen.
- (2) Die zu prüfende Person legt den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung bei der Hochschule ab, an der sie die hochschulische Pflegeausbildung abschließt.

- (3) Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes durchgeführt wurde.
- (4) Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Module des Studiengangs fest, in denen die Überprüfung der Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes erfolgt, sowie die Art der jeweiligen Modulprüfung nach Maßgabe der §§ 35 bis 37 PflAPrV. Die Prüfungen nach den §§ 35 bis 37 PflAPrV sollen zum Ende des Studiums erfolgen.

§ 16 Prüfungsausschuss gem. § 33 PflAPrV

- (1) An jeder Hochschule, die die hochschulische Pflegeausbildung anbietet, wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes zuständig ist. Er besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:
 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule,
 3. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hochschule für das Fach berufen ist, und einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen, sowie
 4. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.

Die Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 müssen über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufgesetzes verfügen. Für Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 2 Nummer 3 können die Länder bis zum Jahr 2029 Ausnahmen vom Erfordernis nach Satz 3 genehmigen. Für die Prüfung der Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten durch hochschulisch ausgebildete Pflegefachkräfte nach § 37 Absatz 2 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes müssen dem Prüfungsausschuss zusätzlich zu den in Satz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personen zwei ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer angehören; die ärztlichen Fachprüferinnen und Fachprüfer sollen die studierenden Personen in den selbständigen und eigenverantwortlichen Kompetenzen zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten unterrichtet haben, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind.

- (2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Hochschule bestimmt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 geführt. Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch die zuständige Behörde unterstützt.
- (4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen gemeinsam auf Vorschlag der Hochschule die Prüferinnen oder Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

- (5) Die Vorsitzenden sind jeweils berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.
- (6) Bei Kooperation mit einer Pflegeschule nach § 67 des Pflegeberufgesetzes können die Vorsitzenden auch Vertreterinnen oder Vertreter der Pflegeschule in den Prüfungsausschuss berufen.

§ 17 Zulassung zur staatlichen Prüfung, Nachteilsausgleich gem. § 34 PflAPrV

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Studiengangsleitung fest.
- (2) Die Zulassung zu den mündlichen und schriftlichen Prüfungen zur Berufszulassung wird erteilt, wenn folgender Nachweis vorliegt:
 - 1. Nachweis über mindestens 140 CP, die in den Modulen des Studiengangs erworben oder für dieses formal anerkannt wurden.
- (3) Die Zulassung zu den praktischen Prüfungen wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 - 1. beglaubigte Abschrift von Personalausweis oder Reisepass
 - 2. Nachweis über die erforderlichen Praxisstunden nach § 30 Abs. 2 S. 2 und 3 PflAPrV
- (4) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich kann gemäß § 12 PflAPrV gestellt werden und ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung einzureichen.

§ 18 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung gem. § 35 PflAPrV

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst vier Aufsichtsarbeiten.
- (2) Für drei Aufsichtsarbeiten sind Module zu folgenden Prüfungsbereichen aus den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 Teil A PflAPrV festzulegen:
 - 1. die Planung, Organisation, Gestaltung, Steuerung und Durchführung von Pflegeprozessen bei komplexen und hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientengruppen in Pflegesituationen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen sowie in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien, Modelle und Forschungsergebnisse übernehmen,
 - 2. die Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne und unterstützen Menschen aller Altersgruppen bei der Lebensgestaltung auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und Forschungsergebnisse fördern,
 - 3. Beratungs- und Schulungskonzepte auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse konzipieren, gestalten reflektieren und evaluieren,
 - 4. Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und unter ethischen Gesichtspunkten analysieren, reflektieren und evaluieren,
 - 5. die pflegerischen und gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen sowie die Formen von intra- und interprofessioneller

Zusammenarbeit analysieren und reflektieren und an der Gestaltung von Strukturen und Versorgungsprozessen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse mitwirken,

6. ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens begründen,
7. Forschungsergebnisse bewerten und forschungsgestützte Problemlösungen sowie neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen nutzen.

Für die vierte Aufsichtsarbeit sind Module zu Prüfungsbereichen aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B PflAPrV festzulegen; die zu prüfende Person hat hierzu in ihrer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu bearbeiten.

- (3) Soweit Module prüfungsbereichsübergreifend konzipiert sind, müssen die genannten Prüfungsbereiche in den gewählten Modulen jeweils zumindest einen Schwerpunkt bilden. Die zu prüfende Person hat in den Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte fallbezogene Aufgaben zu bearbeiten. Die Fallsituationen für die drei Aufsichtsarbeiten nach Absatz 2 Satz 1 sollen insgesamt variiert werden in Bezug auf

1. die Altersstufe, der die zu pflegenden Menschen angehören,
2. das soziale und kulturelle Umfeld der oder des zu pflegenden Menschen,
3. die Versorgungsbereiche, in denen die Fallsituationen verortet sind.

In allen drei Aufsichtsarbeiten nach Absatz 2 Satz 1 werden die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen geprüft. Die Aufsichtsarbeiten nach Absatz 2 Satz 1 schließen jeweils das nach Absatz 2 Satz 1 zugeordnete Modul ab.

- (4) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils mindestens 120 Minuten. Die Aufsichtsarbeiten nach Absatz 2 Satz 1 sind in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen, die Aufsichtsarbeit nach Absatz 2 Satz 2 ist an einem gesonderten Werktag durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der Hochschule bestellt.
- (5) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die zuständige Behörde kann für die Aufsichtsarbeit nach Absatz 2 Satz 2 zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben, die unter Beteiligung der Hochschulen erarbeitet werden.
- (6) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu benoten. Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für jede Aufsichtsarbeit bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der vier Aufsichtsarbeiten bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 PflAPrV zuzuordnen.
- (7) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede der vier Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (8) Soweit die Module im Curriculum hinsichtlich des Arbeitsaufwandes unterschiedlich gewichtet sind, ist dies abweichend von Absatz 6 im Hinblick auf die Bildung des arithmetischen Mittels bei der Ermittlung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung nach Absatz 6 zu berücksichtigen.

§ 19 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung gem. § 36 PflAPrV

- (1) Für den mündlichen Teil der Prüfung ist ein Modul oder sind Module zu folgenden Prüfungsbereichen aus den Kompetenzbereichen III bis V der Anlage 5 Teil A PflAPrV festzulegen:

1. verantwortliche Gestaltung und Mitgestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und zur Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung,
2. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und zur Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards,
3. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie zur Beteiligung an der Berufsentwicklung.

Zusätzlich ist ein Modul oder sind Module zu den Prüfungsbereichen aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B PflAPrV festzulegen.

- (2) Im mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person berufliche Kompetenzen nachzuweisen. Die Prüfung schließt das nach Absatz 1 zugeordnete Modul oder die zugeordneten Module ab.
- (3) Die Kompetenzbereiche der mündlichen Prüfung werden anhand von komplexen Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse geprüft. Die Prüfungsaufgabe nach Absatz 1 Satz 1 besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auch auf eine andere Altersstufe der zu pflegenden Menschen. Die Prüfungsaufgabe nach Absatz 1 Satz 2 besteht in der Bearbeitung mindestens aus einer Fallsituation aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B PflAPrV.
- (4) Für die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 gilt:
1. die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft,
 2. die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.

Für die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 gilt:

1. die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft,
2. die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist jeweils zu gewähren.

- (5) Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und benotet. Für die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 sind ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 5 PflAPrV vorzusehen.
- (6) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für die in einem Modul erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Sofern mehrere Module für den mündlichen Teil der Prüfung festgelegt wurden, bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den einzelnen Noten der Module die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der

Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 PflAPrV zuzuordnen.

- (7) Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 20 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung gem. § 37 PflAPrV

- (1) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus
1. einem eigenständigen Modul zu den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 Teil A PflAPrV und
 2. einem eigenständigen Modul zu den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B PflAPrV.
- (2) Der praktische Teil der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 besteht aus einer Aufgabe der selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege und bezieht sich insbesondere auf die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 des Pflegeberufgesetzes. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, der Planung und Gestaltung der Pflege, der Durchführung der erforderlichen Pflege und der Evaluation des Pflegeprozesses einschließlich der Kommunikation und Beratung sowie in der Qualitätssicherung und in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit und übernimmt in diesem Rahmen alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege. Dabei stellt sie auch die Kompetenz unter Beweis, ihr Pflegehandeln wissenschaftsbasiert oder -orientiert zu begründen und zu reflektieren. Der praktische Teil der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 schließt das entsprechende Modul ab.
- (3) Der praktische Teil der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 besteht aus einer Aufgabe zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten bei Patientinnen oder Patienten. Sie umfasst die Kompetenzbereiche I bis IV der Anlage 5 Teil B PflAPrV. Die zu prüfende Person übernimmt dabei alle Aufgaben, die Gegenstand der Behandlung sind, einschließlich der Dokumentation. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten. Dabei stellt sie auch die Kompetenz unter Beweis, ihre Diagnose- und Behandlungsmaßnahmen zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei hat sie nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die erworbenen Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden, und dass sie befähigt ist, die Aufgaben eigenverantwortlich zu lösen. Der praktische Teil der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 schließt das entsprechende Modul ab.
- (4) Die Prüfungsaufgabe nach Absatz 2 soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der Praxiseinsätze den Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes absolviert hat. Sie wird auf Vorschlag mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PflAPrV durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Prüfungsaufgabe nach Absatz 2a wird auf Vorschlag mindestens einer ärztlichen Fachprüferin oder eines ärztlichen Fachprüfers nach § 33 Absatz 1 Satz 5 PflAPrV durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (5) Die Prüfung findet in realen und hochkomplexen Pflegesituationen statt. Sie erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf und eine hochkomplexe Pflegesituation aufweist. Die zu prüfenden Personen

werden einzeln geprüft. Die Auswahl der Patientinnen oder Patienten für die Prüfung nach Absatz 2a erfolgt durch eine ärztliche Fachprüferin oder einen ärztlichen Fachprüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 5 PflAPrV und mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten.

- (6) Die Prüfung nach Absatz 2 besteht aus der vorab zu erstellenden schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans (Vorbereitungsteil), einer Fallvorstellung mit einer Dauer von maximal 20 Minuten, der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten. Mit der schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans stellt die zu prüfende Person unter Beweis, dass sie in der Lage ist, das Pflegehandeln fall-, situations- und zielorientiert sowie wissenschaftsbasiert oder -orientiert zu strukturieren und zu begründen. Die Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs die Dauer von 240 Minuten nicht überschreiten und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (7) Die Prüfung nach Absatz 2a besteht aus mindestens einer Fallvorstellung mit einer Dauer von insgesamt maximal 20 Minuten, der Durchführung einer Aufgabe zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B PflAPrV und einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten. In dem Prüfungsgespräch hat die zu prüfende Person ihre Diagnose- und Behandlungsmaßnahmen zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Die Prüfung für die einzelne zu prüfende Person soll einschließlich des Prüfungsgesprächs in der Regel nicht länger als 180 Minuten dauern und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden.
- (8) Die Prüfung nach Absatz 2 wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 PflAPrV und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PflAPrV abgenommen und benotet. Die Prüfung nach Absatz 2a wird von zwei ärztlichen Fachprüferinnen oder Fachprüfern nach § 33 Absatz 1 Satz 5 PflAPrV abgenommen und benotet.
- (9) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 PflAPrV zuzuordnen.
- (10) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 21 Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen gem. § 38 PflAPrV

Die §§ 18, 20 bis 23 PflAPrV sind entsprechend anzuwenden.

§ 22 Bestehen und Wiederholung des staatlichen Prüfungsteils gem. § 39 PflAPrV

- (1) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. Die Benotung basiert auf einer Bewertung der Prüfungsleistung in Bezug auf die vollständige Erfüllung der Prüfungsanforderungen. Es gilt das Notensystem nach § 17 PflAPrV.

- (2) Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn jeder der nach § 32 Absatz 1 PflAPrV vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist. Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote gebildet.
- (3) Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Überprüfung ist, kann einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. § 19 Absatz 4 PflAPrV ist entsprechend anzuwenden.

§ 23 Erfolgreicher Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung, Zeugnis gem. § 40 PflAPrV

- (1) Die hochschulische Pflegeausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der Hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 des Pflegeberufgesetzes ausgeschlossen.
- (2) Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung stellt die Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde aus. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

§ 24 Prüfung bei Modellvorhaben nach § 14 des Pflegeberufgesetzes gem. § 41 PflAPrV

Die Prüfung bei Ausbildungen nach § 14 des Pflegeberufgesetzes, die im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung stattfinden, ist an einer Hochschule abzulegen. Für die Ausbildung nach § 14 des Pflegeberufgesetzes gelten die Vorschriften dieses Teils zur staatlichen Prüfung, wobei die Ergänzungen nach § 24 Absatz 1 bis 5 PflAPrV entsprechend anzuwenden sind.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 25 Erlaubniserteilung / Erlaubnisurkunde

Sind die Voraussetzungen nach § 2 des Pflegeberufgesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes, nach § 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes, nach § 58 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes oder nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes erfüllt, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 13 aus. Für die Ausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes enthält die Urkunde nach § 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes einen Hinweis auf die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen nach § 37 Absatz 2 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes nach dem Muster der Anlage 14.

V. Bachelorarbeit

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 161 Credit Points erreicht hat.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis über die erforderlichen 161 Credits,
- eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit,
- eine Erklärung darüber, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

§ 27 Umfang der Bachelorarbeit, Bearbeitungszeit

(1) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt bis zu 45 Seiten.

Die Bearbeitungszeit wird durch den Erstprüfer festgelegt: 8 Wochen oder bei empirischen Arbeiten 12 Wochen

VI. Schlussbestimmungen

- (1) Regelungen zu digitalen Prüfungen aufgrund dieser Ordnung bedürfen abweichend von § 18 Abs. 4 Hochschuldigitalverordnung nicht der Zustimmung des Studienbeirates.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet, der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheit vom 12.03.2025 und 14.01.2026.

Bielefeld, den 26. Februar 2026

Die Präsidentin
Hochschule Bielefeld

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

2. Studienplan

Studienplan Bachelorstudiengang "Pflege"																																														
Version 2025-09-05			1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester Dieses Semester kann im Ausland absolviert werden					5. Semester					6. Semester					7. Semester					8. Semester								
Modulbezeichnung	Kennnummer	ABK	SWS					SWS					SWS					SWS					SWS					SWS					SWS					SWS					Σ (SWS) ges	Σ CP		
			V	SU	Ü	P	Σ	CP	V	SU	Ü	P	Σ	CP	V	SU	Ü	P	Σ	CP	V	SU	Ü	P	Σ	CP	V	SU	Ü	P	Σ	CP	V	SU	Ü	P	Σ	CP								
Pflegeprozess und biomedizinische Grundlagen I	1	A1	0	4,7	0	1,3	6	5																										6	5											
Pflegeprozess und biomedizinische Grundlagen II	2	A2	0	4,7	0	1,3	6	5																										6	5											
Pflegeprozess und biomedizinische Grundlagen III	3	A3							1	4	0	1	6	5																				6	5											
Pflegerische Interventionen bei Diagnostik und Therapie	4	A4													2	4,3	0	1,7	8	10													8	10												
Erweiterte Heilkunde I	5	A5																					1,3	4	0	0,7	6	5						6	5											
Erweiterte Heilkunde II	6	A6																					1,3	4,3		0,4	6	5						6	5											
Wissenschaftliches Arbeiten und berufliches Selbstverständnis	7	B1	4	2	0	0	6	6																									6	6												
Theorien und Konzepte der Pflege	8	B2							4	0	0	0	4	5																			4	5												
Pflegeforschung	9	B3													4	0	0	0	4	5													4	5												
Evidence Based Nursing I	10	B4																				0	4	0	0	4	5						4	5												
Evidence Based Nursing II	11	B5																					0	4	0	0	4	5					4	5												
Praxismodul I***	12	C1	0	1,3	0	0,7	2	8																									2	8												
Kommunikation und Interaktion	13	C2	0	3,3	0	0,7	4	5																									4	5												
Praxismodul II*	14	C3							0	0	1,3	0,7	2	14																			2	14												
Beratung und Anleitung	15	C4							0	2,7	0	1,3	4	5																			4	5												
Praxismodul III*	16	C5													0	0	0	0	0	13												0	13													
Gesundheitsförderung, Prävention und digitale Gesundheitsinterventionen	17	C6													4	0	0		4	5												4	5													
Praxismodul IV Teil I	18	C7													0	1,3	0	0,7	2	5												2	5													
Praxismodul IV Teil II*	19	C8														0	0	0	0	9												0	9													
Praxismodul V	20	C9														0	0,7	0,7	0,6	2	10											2	10													
Praxismodul VI	21	C10																				0	0	0	0	0	6					0	6													
Praxismodul VII* Vertiefung heilkundlicher Kompetenzen	22	C11																								0	0	0	0	0	7		0	7												
Professionelles Handeln in hochkomplexen Pflegesituationen	23	C12																								0	2	1	1	4	5		4	5												
Professionelles Berufsverständnis	24	C13																								0	4	0	0	4	5		4	5												
Praxismodul VIII***	25	C14																									0	0	0	0	0	5		0	5											
Praxismodul IX***	26	C15																									0	0	0	0	0	5		0	5											
Bachelorarbeit**	27	C16																									0	0	1	0	1	12		1	12											
Im höheren und höchsten Lebensalter	28	D1											0	3,3	0	0,7	4	5														4	5													
Chronische Krankheit	29	D2											0	3	0	1	4	5														4	5													
Am Anfang des Lebens: Kinder und Jugendliche	30	D3																				0	3,7	0	0,3	4	5					4	5													
Hochbelastende und kritische Lebenssituationen	31	D4																								2	1,7	0	0,3	4	5		4	5												
Gesundheitssystemgestaltung	32	E1											6	0	0	0	6	5														6	5													
Intra-/ Interprofessionelle Versorgungsgestaltung	33	E2																								4	0	0	0	4	5		4	5												
																																	Σ (SWS) ges	Σ CP												
							24	29					16	29					26	30					6	23					10	29			16	21							1	22	115	210
* zuzügl. 0,3 SWS pro Studierenden für Praxisbegleitung																																														
** Während der Bachelorarbeit entfällt 1 SWS auf das Kolloquium (Übung) und jeweils 0,3 SWS pro Studierenden auf die individuelle Betreuung.																																														
*** zuzügl. 0,56 SWS für Prüfende in den praktischen berufszulassenden Prüfungen																																														

3. Modultableau

Modultableau

B.Sc. Pflege

Version 05.09.2025

Semester	Module					CP*
1.	A1 Pflegeprozess & biomedizinische Grundlagen I 5 CP	A2 Pflegeprozess & biomedizinische Grundlagen II 5 CP	B1 Wissenschaftliches Arbeiten & berufliches Selbstverständnis 6 CP	C1 Praxismodul I 8 CP	C2 Kommunikation & Interaktion 5 CP	29 CP
2.	A3 Pflegeprozess & biomedizinische Grundlagen III 5 CP	B2 Theorien & Konzepte der Pflege 5 CP	C3 Praxismodul II 14 CP	C4 Beratung & Anleitung 5 CP		29 CP
3.	A4 Pflegerische Interventionen bei Diagnostik & Therapie 10 CP	B3 Pflegeforschung 5 CP	D1 Im höheren & höch- sten Lebensalter 5 CP	D2 Chronische Krankheit 5 CP	E1 Gesundheits- systemgestaltung 5 CP	30 CP
4.	C5 Praxismodul III 13 CP	C6 Gesundheits- förderung, Prävention & dig. Gesundheits- interventionen 5 CP	C7 Praxismodul IV Teil 1 5 CP			23 CP
5.	C8 Praxismodul IV Teil 2 9 CP	C9 Praxismodul V 10 CP	B4 Evidence Based Nursing I 5 CP	D3 Anfang des Lebens: Kinder & Jugendliche 5 CP		29 CP
6.	A5 Erweiterte Heilkunde I 5 CP	A6 Erweiterte Heilkunde II 5 CP	B5 Evidence Based Nursing II 5 CP	C10 Praxismodul VI 6 CP		21 CP
7.	C11 Praxismodul VII Vertiefung heilkundliche Kompetenzen 7 CP	C12 Professionelles Handeln in hochkomplexen Pflege- situationen 5 CP	C13 Professionelles Berufs- verständnis 5 CP	D4 Hochbelastende & kritische Lebens- situationen 5 CP	E2 Intra-/ Interprofessio- nelle Versorgungs- gestaltung 5 CP	27 CP
8.	C14 Praxismodul VIII 5 CP	C15 Praxismodul IX 5 CP	C16 Bachelorarbeit 12 CP			22 CP

210 CP

*CP Credit Points

A Grundlagen professionellen Pflegehandelns
B Wissenschaftsbasiertes Arbeiten
C Pflege als Profession
D Menschen in besonderen Lebenslagen
E Rahmenbedingungen pfl. Handelns

C12 Klausur 1 staatliche Prüfung
D4 Klausur 2 staatliche Prüfung
E2 Klausur 3 staatliche Prüfung
A5 Klausur 4 staatliche Prüfung

C13 Staatliche mündliche Prüfung
A6 Staatliche mündliche Prüfung
C14 Staatliche praktische Prüfung
C15 Staatliche praktische Prüfung

Die Module C5, C6, C7 (4.Sem.) können im Ausland absolviert werden

4. Modulbeschreibungen

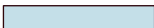
Legende farbliche Gestaltung der Kompetenzbereiche:

 Kompetenzen PflAPrV Anlage 5 Teil A

 Kompetenzen PflAPrV Anlage 5 Teil B

Bei der folgenden Konkretisierung der heilkundlichen Kompetenzen fand eine Orientierung an den Schriften der Fachkommission nach § 53 PflBG statt.

 Kompetenzen GM – Grundlagenmodul – Ein professionelles Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung entwickeln

 Kompetenzen W1 – Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechselerkrankung

 Kompetenzen W2 – Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von chronischen Wunden betroffen sind

 Kompetenzen W3 – Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen, die von einer Demenz betroffen sind

Bereich A: Grundlagen professionellen Handelns A1: Pflegeprozess und biomedizinische Grundlagen I								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	1.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 70 h Skills Lab: 20 h		6 SWS/ 90 h	60 h	Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab		15 / 35	Deutsch
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	- erheben und beurteilen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in akuten und dauerhaften Pflegesituationen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren. (K. 1.1) - gestalten die vorbehaltenen Tätigkeiten verantwortlich aus und positionieren pflegewissenschaftliche Erkenntnisse im intra- und interdisziplinären Team (K. 5.3) - übernehmen die Organisation und Durchführung von Interventionen in lebensbedrohlichen Krisen- und in Katastrophensituationen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes, (K. 1.4)							
	- reflektieren und bewerten den Pflegebedarf einer/ eines Pflegebedürftigen auf der Grundlage eines Pflegeprozessmodells systematisch und mit Hilfe ausgewählter allgemeiner oder spezifischer Assessmentverfahren - gestalten und reflektieren im Kontext des Pflegeprozesses eine professionelle Beziehung zu Pflegebedürftigen und Angehörigen. - kennen Grundprinzipien hygienischen Pflegehandels und handeln in den unterschiedlichen Kontexten der Pflege angemessen - bringen relevante Kenntnisse aus den Bezugswissenschaften, wie Grundlagen aus Anatomie und Physiologie in die Planung, Begründung und Durchführung der Pflege bei Menschen des Herz-Kreislaufsystems und des Atmungssystems ein. - entscheiden gemeinsam mit dem*r Klient*in aller Altersstufen über Pflegeinterventionen und führen dieses sach- und fachgerecht durch. - kennen die für das jeweilige Thema relevanten Inhalte der Expertenstandards und können diese in einem individualisierten Pflegeplan zur Anwendung bringen.							
	- übernehmen die Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen zur Unterstützung von Menschen mit chronischen oder schwerheilen- den Wunden bei der Bewältigung von hochbelasteten Lebens- und Pflegesituationen (W2, KP 1) - nutzen spezifische leitliniengestützte Assessmentinstrumente bzw. koordinieren diagnostische wundbezogene Untersuchungen und erheben und beurteilen den individuellen Pflege- und Therapiebedarf sowie alters- und krankheitsbedingte klinische und familiäre Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen und hochkomplexen Pflegesituationen von Menschen mit chronischen Wunden (W2, KP 2)							
3.	Inhalte							

	• Klärung zentraler Begriffe und Vermittlung einer Fachsprache (z. B. Pflegeanamnese, -bedarf, -ziel und -maßnahme sowie -intervention) • die Rolle der Pflegebeziehung in der Bedarfserhebung • pflegewissenschaftliche und bezugswissenschaftliche Annäherung an die Bedeutung der Atmung und des Herz-Kreislaufsystems • Aufbau, Aufgaben und Funktionen der Haut • Epidemiologie von Atemwegs- und Herzerkrankungen • Einsatz allgemeiner Assessmentinstrumente und Pflegediagnostik bei Menschen mit Beeinträchtigungen des Herz-Kreislaufsystems und des Atmungssystems • pflegerische Interventionen bei Einschränkungen im Bereich des Herz-Kreislaufsystems und des Atmungssystems • Prävention von Erkrankungen, Dekubitus, Herz-Kreislauferkrankungen, z.B. Thrombose und Arteriosklerose, sowie Störungen der Atmung, z.B. Pneumonie • Dekubitusprophylaxe und Thromboseprophylaxe unter Berücksichtigung des Expertenstandards des DNQP • Wundmanagement bei chronischen Wunden (z.B. Ulcus cruris) • Notfallmanagement bei lebensbedrohlichen Erkrankungen (Erste Hilfe, Schock) • pflegerisches Handeln bei ausgewählten Erkrankungen, welche mit Fieber einhergehen (z.B. Infektionserkrankungen der Atemwege)
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	Keine
5.	Prüfungsgestaltung
	Praktische Prüfung in Form einer Performanzprüfung oder Klausur (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Ariane Rolf, M.A.
9.	Sonstige Informationen

Bereich A: Grundlagen professionellen Handelns A2: Pflegeprozess und biomedizinische Grundlagen II								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	1.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 70 h Skills Lab: 20 h	Kontakt-zeit 6 SWS/ 90 h	Selbst-studium 60 h	Lehrformen (Lernformen) Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab	gepl. Gruppengr.	35/15	Sprache	Deutsch
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen Die Absolventen*innen • schätzen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in akuten und dauerhaften Pflegesituationen ein und kennen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren. (K. 1.1) • gestalten die vorbehaltenen Tätigkeiten verantwortlich aus und positionieren pflegewissenschaftliche Erkenntnisse im intra- und interdisziplinären Team (K. 5.3) • ermitteln mit Hilfe spezieller Assessmentinstrumente, Beobachtung und Untersuchung unter Berücksichtigung ethischer Kenntnisse den Pflegebedarf bei ernährungsbedingten Erkrankungen und Ausscheidungsstörungen, kennen entsprechende Pflegemaßnahmen. • leiten Pflegediagnosen ab, schätzen potenzielle Gefährdungen, z. B. Fehl-, Unter- und Mangelernährung oder ernährungsbedingte Risiken ein und integrieren präventive Maßnahmen in den Pflegeprozess. • bringen relevante Kenntnisse aus den Bezugswissenschaften, wie Grundlagen aus Anatomie und Physiologie in die Planung, Begründung und Durchführung der Pflege bei Menschen mit Beeinträchtigungen der Ernährung und Ausscheidung. • entscheiden gemeinsam mit dem*r Klient*in aller Altersstufen über Pflegeinterventionen und führen dieses unter Anleitung sach- und fachgerecht durch. • Informieren Klienten*innen auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse situationsangemessen zum Thema Ernährung und Ausscheidung. • Erkennen Situationen im persönlichen Nahbereich so, dass die physische, psychische, soziale, spirituelle und kulturelle Integrität der Pflegebedürftigen gewahrt bleibt.							
3.	Inhalte • pflege- und bezugswissenschaftliche Annäherung an die Bedeutung der Ernährung und Ausscheidung für den Menschen • Epidemiologie von Erkrankungen im Kontext von Ernährung, Stoffwechsel und Ausscheidung • Ernährungslehre: Zusammensetzung der Nahrung, Nährstoffe, Nährstoffberechnung, Bestandteile einer gesunden, ausgewogenen Ernährung, Nährstoffbedarf, Nahrungszubereitung und Nahrungsaufnahme, Bedeutung und Anforderungen der Ernährung in den verschiedenen Lebensphasen • kulturelle, religiöse, altersspezifische und soziale Bedürfnisse von Menschen im Rahmen der Ernährung und Ausscheidung Ernährung im Kontext von Gesundheitsförderung und Prävention • Blutzuckermessung							

	• Einsatz allgemeiner und spezifischer Assessmentinstrumente und Pflegediagnostik zur Beurteilung der Nahrungsaufnahme und des Ernährungszustandes und deren Abweichungen sowie der Störungen der Ausscheidung. • pflegerisches Handeln bei Menschen aller Altersklassen mit Fehlernährung, Schluckstörungen, chronischen Erkrankungen des Verdauungssystems sowie operativen Eingriffen im Bereich des Verdauungssystems • Pflegerisches Handeln bei Menschen mit Erkrankungen der Nieren und ableitenden Harnwege und Begleitung entsprechender Therapiemaßnahmen • Möglichkeiten der Flüssigkeitszufuhr und Ernährungsersatztherapie • Mundsorge in allen Atersstufen • Prophylaxe der Mangelernährung, Soor- und Parotitisprohylaxe, Aspirationsprophylaxe • Grundlagen zur Betreuung und Pflege von Menschen aller Altersklassen mit parenteraler Ernährung • pflegerisches Handeln bei Patientinnen und Patienten mit beeinträchtigter Ausscheidungsfunktion, nach einem operativen Eingriff, Dialyseverfahren
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	Keine
5.	Prüfungsgestaltung
	Mündliche Prüfung oder Klausur (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Anne-Kathrin Seegert, M.A.
9.	Sonstige Informationen

Bereich A: Grundlagen professionellen Handelns A3: Pflegeprozess und biomedizinische Grundlagen III								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	2.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Vorlesung: 15 h Sem. Unterricht: 60 h Skills Lab: 15 h		6 SWS/ 90 h	60 h	Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab		70/35/15	Deutsch
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	- erhebenden individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen akuten und dauerhaften Pflegesituationen und kennen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen. (K. 1.1) - kennen die vorbehaltenen Tätigkeiten und pflegewissenschaftliche Erkenntnisse. (K. 5.3) - Kennen relevante Kenntnisse aus den Bezugswissenschaften, wie Grundlagen aus Anatomie und Physiologie in die Planung, Begründung und Durchführung der Pflege bei Menschen mit neurologischen und psychiatrischen Beeinträchtigungen. - entscheiden gemeinsam mit dem*r Klient*in aller Altersstufen über Pflegeinterventionen und führen dieses sach- und fachgerecht durch. - Kennen und nutzen rehabilitative, evidenzbasierte Pflegeinterventionen für Menschen aller Altersstufen mit neurologischen Erkrankungen selbstständig um und leiten andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Pflegebedürftige und Angehörige entsprechend - Informieren Pflegebedürftige und Angehörige zur Auswahl einer geeigneten Einrichtung zur Rehabilitation - nehmen eine begründete Position zu ethischen Grenzsituationen in psychiatrischen Arbeitsfeldern ein und können Handlungsstrategien nennen - Bringen relevante Kenntnisse aus den Bezugswissenschaften, wie Grundlagen aus Anatomie und Physiologie in die Planung, Begründung und Durchführung der Pflege bei Menschen mit Erkrankungen des Hormonsystems ein - begründen den Pflege- und Therapieprozess sowohl mit diagnosebedingten - Kennen ihre eigenen Kompetenzen und Potenziale zur Übernahme erweiterter heilkundlicher Aufgaben (GM Teil 1, KP 2) - Kennen Pflege- und Therapieprozesse bei Menschen aller Altersstufen mit einer diabetischen Stoffwechselerkrankung (in Anlehnung an W1, KP 1) - schätzen mithilfe von alters- und entwicklungsspezifischen Assessments diabetesassoziierte Werte und klinische Befunde ein (in Anlehnung an W1, KP 2) - Algorithmen bzw. Behandlungspfade als auch unter Berücksichtigung individueller personenzentrierter Aspekte der Beziehungsgestaltung (W3, KP 4)							
3.	Inhalte							

	• pflege- und bezugswissenschaftliche Annäherung an die Bedeutung, die neurologische und psychiatrische Erkrankungen für Menschen haben können sowie ausgewählte körperliche und geistige Behinderungen • Epidemiologie neurologischer und psychiatrischer Erkrankungen in Bezug zu allen Altersgruppen • beobachten, untersuchen, analysieren und bewerten physiologischer und pathologischer Nervenfunktionen, z.B. Bewusstsein und Bewusstseinsstörungen, Schlafphasen, Schlafstörungen, Schlafförderung und Prinzipien der Schlafhygiene • Konzepte (Basale Stimulation & Bobath) • pflegerisches Handeln bei Patientinnen und Patienten aller Altersklassen mit psychiatrischen sowie neurologischen Erkrankungen und nach neurochirurgischen Eingriffen • Menschen und ihre Zu- Angehörigen mit Aphasie begleiten • Austausch über Maßnahmen der Früh-/ Rehabilitation • Pflege und Begleitung von Menschen und Angehörigen mit Hirnschädigungen • Grundlagen zur Pharmazie (z.B. Psychopharmaka, Neuroleptika) • Verhaltensweisen von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen beobachten, untersuchen, analysieren und bewerten • gesellschaftliche Bedingungen für Menschen mit Behinderung und/ oder psychischer Erkrankung sowie Versorgungsformen und -strukturen (Therapie- und Rehabilitationsangebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen; Kinder- und Jugendpsychiatrie; gemeindebezogene Vernetzung der Hilfestrukturen, medikamentöse und nicht-medikamentöse Therapieverfahren; pflegewissenschaftliche Theorien und Konzepte in psychiatrischen Arbeitskontexten) • Grundlagen des Aufbaus des Hormonsystems, physiologische und pathophysiologische Zustände des Zuckerstoffwechsels, pflege- und bezugswissenschaftliche Annäherung an die Bedeutung von Diabetes mellitus
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	Keine
5.	Prüfungsgestaltung
	Mündliche Prüfung oder Klausur (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Anne-Kathrin Seegert, M.A.
9.	Sonstige Informationen

Bereich A: Grundlagen professionellen Handelns A4: Pflegerische Interventionen bei Diagnostik und Therapie I								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	300 h	10	3.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art Vorlesung: 30 h Sem. Unterricht: 65 h Skills Lab: 25 h	Kontakt-zeit 8 SWS/ 120 h	Selbst-studium 180 h	Lehrformen (Lernformen) Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab	gepl. Gruppengr.	70/35/15	Sprache Deutsch	
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen Die Absolventen*innen - erheben und beurteilen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen und hochkomplexen akuten und dauerhaften - Pflegesituationen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen. (K. 1.1) - führen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation eigenständig und unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens sowie gendermedizinischen Erkenntnisse durch. (K. 3.2) - erheben und beurteilen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen akuten und dauerhaften Pflegesituationen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen. - führen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation mit Unterstützung und unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens sowie gendermedizinischen Erkenntnisse durch. - verfügen über die Kompetenz, den entsprechenden Pflegebedarf von Menschen jeden Alters zu erkennen, die eigenen Möglichkeiten und Grenzen des Verantwortungsbereichs zu kennen und unter Berücksichtigung aktueller haftungsrechtlicher Vorgaben an entsprechende Stellen bzw. andere Berufsgruppen weiterzuleiten. - stärken Menschen aller Altersstufen und ihre Bezugspersonen im Diagnose- und Therapiesetting durch individuelle Beratung, Schulung und Anleitung und unterstützen sie. - wirken an der medizinischen Diagnostik, Therapie, Monitoring und medizinisch							

verordneten Maßnahmen mit, führen delegierte Aufgaben verantwortlich durch, reflektieren und evaluieren diese und kommunizieren im Behandlungsteam zu ihrem Aufgabenbereich mündlich und schriftlich.

- gestalten ihr intra- und interprofessionellen Handeln verantwortlich, indem sie Informationen über die Klientinnen und Klienten sachgerecht weitergeben. Sie kommunizieren mit diesen ihre Beobachtungen und erläutern Maßnahmen zu invasiven Eingriffen und erfassen und berücksichtigen Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten.
- beraten und leiten Menschen aller Altersstufen und ihre Bezugspersonen in unterschiedlichen Pflegekontexten personen- und situationsorientiert zu unterschiedlichen therapeutischen und diagnostischen Interventionen an.
- begründen vor dem Hintergrund vertiefter Wissensbestände eigene Handlungen und gestalten Kooperationen mit anderen Gesundheitsberufen zielorientiert.
- ordnen und schätzen im Rahmen der medizinischen Therapie Arzneimittel Einsatz und -wirkungen sowie Nebenwirkungen ein und überwachen sie verantwortlich.
- übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung,
- Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen entlang eines evidenzbasierten Algorithmus bzw. Behandlungspfads einschließlich der Verordnung von Medizinprodukten (z. B. Verbandmaterial) und Hilfsmitteln bei Menschen mit den besonderen gesundheitlichen Problemlagen einer chronischen oder schwerheilenden Wunde und ihren Bezugspersonen und in enger Abstimmung mit ihnen, entsprechend systematisch entwickelter Leitlinien und Expertenstandards (W2, KP 3)
- übernehmen die Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen bei Menschen in hochkomplexen Pflege- und Lebenssituationen einschließlich der Verordnung von und Versorgung mit Medizinprodukten und Hilfsmitteln (GM, Teil 2, KP 1)
- führen selbstständig Infusionstherapie und Injektionen unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens durch (GM, Teil 2, KP 2)

3.	Inhalte • Vorbereitung, Unterstützung und Nachbereitung diagnostischer und therapeutischer Interventionen (Blutentnahme, Injektionen, Infusionen, bildgebende Verfahren) • Betreuung und Pflege von Menschen aller Altersklassen mit parenteraler Ernährung (Umgang mit peripheren und zentralvenösen Venenkathetern, Pflegemaßnahmen während der Infusionstherapie bei Säuglingen und Kindern) • prä- und postoperative /-invasive pflegerische Interventionen (z.B. bei operativen Eingriffen, endoskopischen Untersuchungen, Beatmungsverfahren, Punktionen etc.) und Wundmanagement • Blutgruppensysteme und Transfusionstherapie • hygienische Aspekte bei diagnostischen und therapeutischen Verfahren (Personen- und Umwelthygiene, Isolierungsmaßnahmen, aseptische Verfahren) • Grundlagen der Mikrobiologie und Infektiologie, nosokomiale Infektionen (z. B. MRE), Aufbau des Immunsystems und Infektionsschutzgesetz • Grundlagen der Pharmakologie, Arzneimittelgesetz und -richtlinien • Schmerzmanagement und komplexes Medikamentenregime • Bewegungsapparat, Störungen des Bewegungsapparates (Osteoporose, Rheuma, Arthrose, Kontrakturen, Gelenkersatz) und deren Folgen, Sturzrisiko und Sturzprophylaxe
4.	Teilnahmevoraussetzungen Keine
5.	Prüfungsgestaltung Praktische Prüfung in Form eines OSCE, Klausur oder mündliche Prüfung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Patrick Pust, M.A.
9.	Sonstige Informationen

Bereich A: Grundlagen professionellen Handelns A5: Erweiterte Heilkunde I								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	6.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Vorlesung: 20 h Sem. Unterricht: 60 h Skills Lab: 10 h		6 SWS/ 90 h	60 h	Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab		70/35/15	Deutsch
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	- Grundlagen zur Entwicklung eines professionellen Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung (K1, Teil B) - Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellage (K2, Teil B) - Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von chronischen Wunden betroffen sind (K 3, Teil B) - Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen, die von einer Demenz betroffen sind. (K 4, Teil B)							
	Schwerpunkte:							
	Die Absolventen*innen							
	- entwickeln ein erweitertes Rollenverständnis sowie eine professionelle Haltung im Hinblick auf die Ausübung erweiterter heilkundlicher Aufgaben vor einem rechtlich-ethischen Hintergrund (GM, Teil 1, KP 1) - identifizieren und gestalten die mit den erweiterten heilkundlichen Kompetenzen verbundenen Verantwortungsbereiche in verschiedenen pflegeberuflichen Handlungsfeldern sowie die Spannungsfelder, die sich in der Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, dem interprofessionellen Team und den involvierten Leistungsträgern ergeben können (GM, Teil 1, KP 3) - übernehmen die fachliche, wirtschaftliche, ethische und rechtliche Verantwortung für die selbstständig ausgeführten übertragenen heilkundlichen Aufgaben (GM, Teil 1, KP 6) - nehmen drohende Über- oder Unterforderungen frühzeitig wahr und erkennen notwendige Veränderungen, z. B. im Aufgabenzuschnitt oder in den Rahmenbedingungen, und leiten entsprechende Handlungsalternativen ab (GM, Teil 1, KP 8)							
	- konzipieren, gestalten und evaluieren abgestimmte entwicklungs- und altersspezifische Schulungs- und Beratungskonzepte mit Menschen in einer diabetischen Stoffwechsellage und ihren Bezugspersonen auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse und etablierter Versorgungsleitlinien (W1, KP 4), - analysieren wissenschaftlich begründet die derzeitigen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und Formen der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit bei Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellage und reflektieren diese kritisch (W1, KP 5), - erschließen und bewerten Forschungsergebnisse und neue Technologien im Bereich der Versorgung von Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellage und identifizieren Informations-, Schulungs- und Beratungsbedarfe der am Prozess Beteiligten (W1, KP8),							
	konzipieren, gestalten und evaluieren Informations-, Schulungs- und Beratungskonzepte für Menschen mit chronischen Wunden auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse (W2, KP 5),							

	• schätzen die Wirkung von unterschiedlichen therapeutischen Möglichkeiten bezogen auf die Ziele und den Nutzen für die Wundheilung kritisch ein (W2, KP 8), • nutzen spezifische, wissenschaftlich begründete Assessmentinstrumente der Geriatrie, Demenzdiagnostik und der geriatrischen Pflege, erfassen beobachtbare Verhaltensweisen, die Fähigkeiten zur Selbstversorgung und die Medikation im Kontext dieser Beobachtung, führen Umgebungsassessments durch, veranlassen weiterführende diagnostische Untersuchungen und integrieren biografie- und lebensweltorientierte Daten vor dem Hintergrund eines vertieften, an Forschungsergebnissen orientierten Verständnisses für die Lebenssituation der Menschen, die von Demenz betroffen sind (W3, KP 2),
3.	Inhalte • pflege- und bezugswissenschaftliche Vertiefung der Entstehung von Wunden und Wundheilungsstörungen, der Erkrankungen des Stoffwechsels mit Fokus auf Störungen des Zuckerstoffwechsels (Diabetes mellitus) und des neurologischen und psychiatrischen Verständnisses von Kognition und Verhalten mit einem Fokus auf Demenzerkrankungen • Vertiefung von Epidemiologie, Pathophysiologie, Ätiologie, Krankheitslehre (z.B. Formen von Diabetes, chronischen Wunden zugrundeliegende Erkrankungen, Demenzformen), Therapiemöglichkeiten und Rehabilitation von Erkrankungen des Spektrums chronischer Wunden und Wundheilungsstörungen, Stoffwechselstörungen des Zuckerstoffwechsels, sowie kognitiven Störungen • Vertiefung heilkundlicher Aufgaben zur Versorgung und Therapie von Menschen mit chronischen Wunden und Wundheilungsstörungen, Stoffwechselstörungen des Zuckerstoffwechsels und kognitiven Störungen (z.B. Diagnostik, medikamentöse und nicht-medikamentöse Therapieverfahren, deren Zusammenspiel, Ernährung, Lebensstiländerung, Nutzung digitaler Technologien) • Einsatz allgemeiner und spezifischer Assessmentinstrumente, Beurteilung der Fähigkeiten zur Selbstversorgung, klinische Untersuchung und weitere Pflegediagnostik zur Beobachtung, Untersuchung, Analyse und Bewertung physiologischer und pathologischer Zustände der Haut und Beurteilung von Wunden, des Zuckerhaushaltes und der Kognition • Vertiefung pflegerischen Handelns bei Menschen aller Altersklassen mit chronischen Wunden, Stoffwechselstörungen des Zuckerstoffwechsels, beeinträchtigter kognitive Funktion • multiprofessioneller Zusammenarbeit und Austausch über Maßnahmen der Akutversorgung, der Langzeitversorgung und der Früh-/ Rehabilitation
4.	Teilnahmevoraussetzungen Zulassung zu den berufszulassenden Prüfungen durch die Prüfungsausschussvorsitzenden der staatlichen Prüfungen liegt vor.
5.	Prüfungsgestaltung Klausur
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. med. Rena Isabel Amelung
9.	Sonstige Informationen Die schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur) findet im Rahmen der staatlichen heilkundlichen Prüfung statt. (§ 18 SPO) Die Prüfung inkludiert die Kompetenzbereiche I bis IV der PflAPrV Anlage 5 Teil B.

Bereich A: Grundlagen professionellen Handelns A6: Erweiterte Heilkunde II								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	6.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Vorlesung: 20 h Sem. Unterricht: 65 h Skills Lab: 5 h		6 SWS/ 90 h	60 h	Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab		70/35/15	Deutsch
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	- Grundlagen zur Entwicklung eines professionellen Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung (K1, Teil B) - Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellage (K2, Teil B) - Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von chronischen Wunden betroffen sind (K 3, Teil B) - Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen, die von einer Demenz betroffen sind. (K 4, Teil B)							
	Schwerpunkte:							
	Die Absolventen*innen							
	- entwickeln ein erweitertes Rollenverständnis sowie eine professionelle Haltung im Hinblick auf die Ausübung erweiterter heilkundlicher Aufgaben vor einem rechtlich-ethischen Hintergrund (GM, Teil 1, KP 1) - identifizieren und gestalten die mit den erweiterten heilkundlichen Kompetenzen verbundenen Verantwortungsbereiche in verschiedenen pflegeberuflichen Handlungsfeldern sowie die Spannungsfelder, die sich in der Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, dem interprofessionellen Team und den involvierten Leistungsträgern ergeben können (GM, Teil 1, KP 3) - übernehmen die fachliche, wirtschaftliche, ethische und rechtliche Verantwortung für die selbstständig ausgeführten übertragenen heilkundlichen Aufgaben (GM, Teil 1, KP 6) - nehmen drohende Über- oder Unterforderungen frühzeitig wahr und erkennen notwendige Veränderungen, z. B. im Aufgabenzuschnitt oder in den Rahmenbedingungen, und leiten entsprechende Handlungsalternativen ab (GM, Teil 1, KP 8)							
	- analysieren, reflektieren und evaluieren kritisch Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden sowie unter ethischen Gesichtspunkten zur Reflexion der Krankheitsvorstellungen und Bewältigungsarbeit der Betroffenen im Lebensalltag (W1, KP 3) - erleben und erkennen ihr durch die selbstständige Übernahme heilkundlicher Aufgaben erweitertes Kompetenzprofil und gestalten die Schnittstellen zu anderen mit der Diabetesproblematik befassten Fachberufen/Gesundheitsberufen (W1, KP 9).							
	- nutzen ein vertieftes und kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen, um zu pflegende Menschen mit chronischen oder schwerheilenden Wunden und ihre Bezugspersonen bei der Krankheits- und Situationsbewältigung kommunikativ zu unterstützen (W2, KP 4) - erschließen und bewerten (aktuelle) Forschungsergebnisse und Empfehlungen von Fachgesellschaften, z. B. Expertenstandards und Leitlinien, zur Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden und nutzen diese ggf. für die Gestaltung des Versorgungsprozesses (W2, KP 9). - nutzen ein vertieftes, kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen, um zu							

	pflegende Menschen mit Demenz und ihre Bezugspersonen bei der Krankheits- und Situationsbewältigung zu unterstützen (W3, KP 5), • treffen in moralischen Konfliktsituationen begründete ethische Entscheidungen unter Berücksichtigung pflege- ethischer Ansätze (W3, KP 7), • wirken an der Implementierung von wissenschaftsbasierten oder -orientierten Instrumenten der Qualitätssicherung und -entwicklung im Hinblick auf die Unterstützung von Menschen mit Demenz im jeweiligen Versorgungsbereich mit (W3, KP 9), • erschließen und bewerten aktuelle Forschungsergebnisse und neue Technologien zur Versorgung von Menschen mit Demenz und setzen diese im Pflege- und Therapieprozess um (W3, KP 10).
3.	Inhalte • Ethische Fallbesprechungen, Ethikvisiten, Ethik-Leitlinien • Hierarchie, Macht und Gewalt (auch kommunikative und strukturelle) • Begleitung von Menschen mit chronischen Wunden und Wundheilungsstörungen, Stoffwechselstörungen des Zuckerstoffwechsels und kognitiven Störungen und deren Angehörigen und Bedeutung dieser Störungen (u.a. ethische Aspekte, Umgang mit Krankheitsvorstellungen und deren theoretische Verankerung, Bewältigungsarbeit, Stigmatisierung, Beratung und Edukation, Stärkung des Selbstmanagements, Umgang mit unerwünschten Verhaltensweisen im Rahmen von Demenzerkrankungen) • kulturelle, religiöse, altersspezifische und soziale Bedürfnisse von Menschen mit chronischen Wunden, Diabetes mellitus und Demenzerkrankungen • gesellschaftliche Bedingungen, Versorgungsstrukturen und Versorgungsprozesse im intra- und interprofessionellen Kontext für Menschen mit chronischen Wunden, Stoffwechselstörungen des Zuckerstoffwechsels und kognitiven Störungen (z.B. Therapie- und Rehabilitationsangebote; gemeindebezogene Vernetzung der Hilfestrukturen) • Einsatz neuer Technologien in der Betreuung und Begleitung von Menschen mit diabetischer Stoffwechselerkrankung, chronischen Wunden und Demenzformen
4.	Teilnahmevoraussetzungen Zulassung zu den berufszulassenden Prüfungen durch die Prüfungsausschussvorsitzenden der staatlichen Prüfungen liegt vor.
5.	Prüfungsgestaltung Mündliche Prüfung
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. med. Rena Isabel Amelung
9.	Sonstige Informationen Die mündliche Prüfung findet im Rahmen der staatlichen heilkundlichen Prüfung statt. (§ 19 SPO) Die Prüfung inkludiert die Kompetenzbereiche I bis IV der PflAPrV Anlage 5 Teil B.

Bereich B: Wissenschaftsbasiertes Arbeiten B1: Wissenschaftliches Arbeiten und berufliches Selbstverständnis								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	180 h	6	1.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art Vorlesung: 60 h Sem. Unterricht: 30 h Skills Lab: 0 h	Kontakt-zeit 5 SWS/ 75 h 1 SWS/15h englisch	Selbst-studium 90 h	Lehrformen (Lernformen) Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Tutorien in Kleingruppen	gepl. Gruppengr.	70/35	Sprache Deutsch, Englisch	
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen Die Absolventen*innen - haben ein Grundverständnis von den verschiedenen Ansätzen und Methoden des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns. - sind sich der Bedeutung und Anforderung des Einbezugs von forschungsbasierten Wissens in das pflegerische Handeln bewusst. - kennen und verstehen die Merkmale und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens. - wenden Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens an und sind mit Methoden der wissenschaftlichen Literaturrecherche, -analyse und -verwaltung vertraut. - kennen Methoden zur Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. - kennen die Grundsätze und Anforderungen einer wissenschaftlichen Hausarbeit. - gestalten fachbezogene Gesprächsabläufe in englischer Sprache und können sich vor dem Hintergrund eines ausgewählten englischen Fachvokabulars kritisch mit englischsprachiger Fachliteratur auseinandersetzen sowie die wesentlichen Inhalte erörtern. - nutzen Grundlagen der Lern- und Gedächtnispsychologie zur selbstständigen Gestaltung und Reflexion eigener Lernprozesse. Sie kennen und verstehen die Notwendigkeit des kontinuierlichen, verantwortungsbewussten selbstgesteuerten Lernens als Grundlage professionellen pflegerischen Handelns. - entdecken an den jeweiligen Lernorten betriebliche und hochschulische Lernchancen. - entwickeln ein wissenschaftsbasiertes Pflege- und ein berufliches Selbstverständnis als hochschulisch qualifizierte Pflegefachperson. - kennen die Studien- und Ausbildungsziele, gesetzliche Rahmenbedingungen sowie Leitbilder des Berufes und deren Verankerung in Berufsgesetzen und der Studienordnung sowie der verschiedenen Lernorte. - kennen die historische Entwicklung der grundlegenden Strukturen des deutschen Gesundheitswesens sowie die Prinzipien der sozialen Sicherung vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Anforderungen. - identifizieren grundlegende gesundheitspolitische Möglichkeiten der Finanzierung, Leistungserbringung und Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung							
3.	Inhalte							

	• Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens • systematische Literaturrecherche und -analyse sowie Präsentation von Rechercheergebnissen • Aufbau von Bibliotheken und Datenbanken • Formulierung von Fragestellungen zur Literaturrecherche in Datenbanken und Bibliotheken • Zitationsformen und Quellenangaben, Bibliografien (z.B. Citavi) • Merkmale und Gütekriterien wissenschaftlichen Arbeitens sowie Richtlinien zur Durchführung von Hausarbeiten • zentrale Grundlagen des englischen Fachvokabulars der Pflege im Umfang von 1 SWS • Kritisches Denken und Lesestrategien für deutsch- und englischsprachige wissenschaftliche Texte • Gestaltung von Lernprozessen • Grundsätze des Lernens an verschiedenen Lernorten und Lernformen (z.B. Skills-Lab, Studienaufgaben, Übungsräume in der Praxis) • Überblick über Struktur und Inhalte des Studiums sowie Verantwortungsbereiche akademisch Pflegender • Einweisung in betriebsbedingt notwendige Systeme (u. a. Brandschutz, Einweisung in die Bestimmung der DSGVO) • rechtliche Aspekte (u. a. Schweigepflicht, Haftungsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz, Mutterschutz und studentische Vertretung) • berufsethische Prinzipien – ICN-Ethikkodex • Genderaspekte in der Pflege
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	Keine
5.	Prüfungsgestaltung
	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Prof. Dr. Norbert Seidl
9.	Sonstige Informationen

Bereich B: Wissenschaftsbasiertes Arbeiten B2: Theorien und Konzepte der Pflege								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	2.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Vorlesung: 60 h Sem. Unterricht: 0 h Skills Lab: 0 h		4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrenden-vortrag, seminaristische Gruppenarbeit		70	Deutsch
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	- analysieren, evaluieren und reflektieren Pflegeprozesse auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse. (K. 1.7) - gestalten die vorbehaltenen Tätigkeiten verantwortlich aus und positionieren pflegewissenschaftliche Erkenntnisse im intra- und interdisziplinären Team. (K. 5.3) - diskutieren auf der Grundlage der Entwicklung von Pflegewissenschaft und aktuellen Herausforderungen der Gesellschaft die Bedeutung und Aufgaben von Pflegewissenschaft. - kennen sowohl die internationalen Entwicklungen von Pflegewissenschaft und leiten die Implikationen für die Entwicklung der deutschen Pflegewissenschaft ab. - reflektieren die Zusammenhänge zwischen Akademisierung und Professionalisierung im Pflegeberuf. - setzen sich mit Konzepten, Theorien und Modellen der Pflegewissenschaft auseinander und analysieren sowie bewerten diese hinsichtlich ihrer Reichweite und ihres Erklärungswertes. - nutzen Konzepte, Theorien und Modelle der Pflege, um eine eigene begründete Position für Pflegehandlungen zu entwickeln. - analysieren die Handlungsfelder der Pflegeberufe und diskutieren, reflektieren und bewerten deren Professionalisierung durch Pflege-theorien und -modelle. - reflektieren Pflege-theorien und pflegewissenschaftliche Grundsätze, um sich einen verständlichen Zugang zu wissenschaftstheoretischen Ansätzen zu eröffnen. - erkennen auf der Grundlage von Konzepten, Theorien und Modellen Gestaltungsmöglichkeiten in den Handlungsfeldern der Pflege.							
3.	Inhalte							
	- nationale und internationale Entwicklung von Pflegewissenschaft - Bedeutung von Pflegewissenschaft als Praxisdisziplin - Akademisierung und Professionalisierung von Pflege - Elemente und Methoden der Pflegewissenschaft - Konzepte, Theorien und Modelle von Pflegewissenschaft sowie bezugswissenschaftlichen Methoden und ihre Bedeutung für die Pflegepraxis - ausgewählte Pflege-theorien und deren Bedeutung für den Pflegeprozess - Reflexion von Pflegeprozessen auf Grundlage von Theorien							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	Keine							
5.	Prüfungsgestaltung							
	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)							
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points							

	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Prof. Dr. Änne-Dörte Latteck
9.	Sonstige Informationen

Bereich B: Wissenschaftsbasiertes Arbeiten B3: Pflegeforschung								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	3.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art Vorlesung: 60 h Sem. Unterricht: 0 h Skills Lab: 0 h	Kontakt-zeit 4 SWS/ 60 h	Selbst-studium 90 h	Lehrformen (Lernformen) Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit	gepl. Gruppengr.	70	Sprache Deutsch	
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen Die Absolventen*innen - analysieren, evaluieren und reflektieren Pflegeprozesse auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse. (K. 1.7) - gestalten die vorbehaltenen Tätigkeiten verantwortlich aus und positionieren pflegewissenschaftliche Erkenntnisse im intra- und interdisziplinären Team. (K. 5.3) - ordnen Pflegeforschung hinsichtlich des Designs, der Methoden und der Ergebnisse ein, benennen den Gegenstand von Pflegeforschung und grenzen diesen von bezugswissenschaftlichen Disziplinen hinsichtlich des Gegenstandes, der Fragestellung und des Erkenntnisinteresses ab. - kennen und verstehen den Forschungsprozess und die zentralen Gütekriterien der Generierung wissenschaftlicher Erkenntnisse mittels Forschung. - kennen verschiedene qualitative und quantitative Designs der empirischen Sozialforschung und verfügen über ein initiales Verständnis von der Abhängigkeit des Forschungsdesigns vom Erkenntnisinteresse. - verfügen über ein initiales Verständnis der Bedeutung der Methodenpluralität in der Pflegeforschung. - kennen überblicksartig qualitative und quantitativen Methoden der Datenerhebung, Stichprobenauswahl- und Stichprobengröße und Datenauswertung. - bewerten mit Hilfe eines breiten integrierten Wissens und Verständnisses unterschiedliche Forschungsergebnisse und Fragestellungen kritisch. - kennen forschungsethische Prinzipien, reflektieren diese und können sie exemplarisch anwenden. - beurteilen die Qualität und Aussagekraft von Forschungsarbeiten und ordnen deren Ergebnisse hinsichtlich ihrer Relevanz für das berufliche Handeln ein.							
3.	Inhalte - Forschungsprozess - quantitative und qualitative Forschungsansätze - Gegenstand und Fragestellungen von Pflegewissenschaft - nationale und internationale Ansätze der Pflegeforschung, Methoden und Instrumente von Datenerhebungen - Methoden der Datenauswertung und Datenauswertungsprogramme (z.B. SPSS, MAX QDA) - Forschungsethik und Datenschutz - Methoden des Theorie-Praxis Transfers							
4.	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5.	Prüfungsgestaltung							

	Klausur oder mündliche Prüfung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Änne-Dörte Latteck
9.	Sonstige Informationen

Bereich B: Wissenschaftsbasiertes Arbeiten B4: Evidence Based Nursing I								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	5.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 60 h Skills Lab: 0 h		4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, POL		35	Deutsch
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	- erschließen und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse einschließlich gendermedizinischer Erkenntnisse und wählen diese für den eigenen Handlungsbereich aus. (K. 5.1). - verstehen die Grundlagen von Evidence Based Nursing (EBN) und Evidence based Practice. - kennen die 6 Schritte des EBN-Prozesses und können die Schritte 1 - 4 anwenden. - stellen bei Menschen jeden Lebensalters mit hoch komplexen Pflegeproblemen und (chronischen) Krankheitsverläufen vor dem Hintergrund ihres umfassenden Wissens den Pflege- und Unterstützungsbedarf fundiert und begründet fest. - formulieren ausgehend von Problemlagen in der Pflegepraxis eine geeignete Fragestellung für die zielgerichtete Recherche wissenschaftlicher Literatur. - führen eine systematische Literaturrecherche in wissenschaftlichen Datenbanken durch, sichern die Ergebnisse dieser Recherche und fassen sie schriftlich zusammen. - beteiligen sich an der wissenschaftsbasierten Weiterentwicklung der Pflege- und Versorgungsqualität und bringen sich in ihrer neuen Rolle als Bindeglied zwischen den zu pflegenden Menschen aller Altersstufen, dem intra- und interprofessionellen Team sowie ggf. den involvierten Leistungsträgern ein (GM, Teil 1, KP 7)							
3.	Inhalte							
	- Grundlagen der Evidence-Based Nursing – Methode (EBN) und Auseinandersetzung mit Evidence based Practice 6 Schritte des EBN-Prozesses - Management einer komplexen Pflegesituation (individuelle Reflexion einer hochkomplexen Pflegesituation aus dem Praxismodul V) - Präferenzen von Pflegebedürftigen erfassen - Entwicklung einer pflegerelevanten Fragestellung aus dem Bereich der heilkundlichen Aufgaben als Grundlage für die wissenschaftliche Literaturrecherche - Literaturrecherche und -analyse unter Nutzung von Softwaretools zur Literaturrecherche und Aufarbeitung von Evidenz - Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis Transfer im intra- und interprofessionellen Team							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	Keine							
5.	Prüfungsgestaltung							

	Mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Prof. Dr. Norbert Seidl
9.	Sonstige Informationen

Bereich B: Wissenschaftsbasiertes Arbeiten B5: Evidence Based Nursing II								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	6.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 60 h Skills Lab: 0 h	Kontakt-zeit 4 SWS/ 60 h	Selbst-studium 90 h	Lehrformen (Lernformen) Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, POL	gepl. Gruppengr.	35	Sprache Deutsch	
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen Die Absolventen*innen - entwickeln ein fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis als hochschulisch qualifizierte Pflegefachperson. (K. 5.6) - nehmen eine Priorisierung berufspraktischer Probleme vor und entwickeln eine Maßnahmenplanung, die sie anschließend umsetzen, steuern und überprüfen. - begründen Zielsetzungen und Maßnahmen evidenzbasiert und greifen dabei auf pflegewissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und medizinische Erkenntnisse zurück. - führen externe und interne Evidenz zusammen und entwickeln das eigene professionelle Können. - nehmen eine kritische Haltung zu den Methode Evidence Based Nursing und Evidence Based Practice und zu ein. - entwickeln eine Empfehlung für eine Intervention aufgrund von wissenschaftlichen Ergebnissen für die pflegerische Praxis. - Konzipieren die Implementantation und Dissemination von von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis - identifizieren und beheben eigene berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe (GM, Teil 1, KP 9) - wirken an der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von wissenschaftsbasierten oder -orientierten Instrumenten der Qualitätssicherung und -entwicklung im Hinblick auf die pflegerische und medizinische Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden mit (W2, KP 7) - wirken an der (Weiter-)Entwicklung und Implementierung von wissenschaftsorientierten, innovativen Lösungsansätzen der Zusammenarbeit von Berufsgruppen und der Steuerung von Versorgungsprozessen mit Menschen mit Demenz und ihren Bezugspersonen mit (W3, KP 8)							
3.	Inhalte							

	• Reflektion pflegerischer (Dilemma-) Situationen und pflegerischen Handelns in der Praxis • Versorgungskonzepte aus spezifischer Fachliteratur, wissenschaftlicher Literatur und Forschungsprojekten • Evidenzbasierung im Bereich pflegerischer Interventionsklassifikationen • Analyse und Bewertung von Forschungsarbeiten • Intra- und interprofessionelle Implementationsmodelle • Beantwortung der eigenen Fragestellung aus dem Bereich der heilkundlichen Aufgaben; insbesondere hochkomplexe Versorgungslagen für Menschen mit Demenz und ihren Bezugspersonen oder Menschen mit chronischen Wunden • Transfer von Ergebnissen in die Praxis • Identifizierung von Fort- und Weiterbildungsbedarfen und Lösungsansätzen u.a. im internationalen Kontext • Kritische Auseinandersetzung mit der EBN-Methode
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	Keine
5.	Prüfungsgestaltung
	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Prof. Dr. Norbert Seidl
9.	Sonstige Informationen

Bereich C: Pflege als Profession C1: Praxismodul I								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	240 h	8	1.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Kontaktzeit:		2 SWS/ 30 h	30 h	Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Reflexion, Bearbeitung von Lernaufgaben		35/15	Deutsch
	HSBl: 30 h Praxis: 180 h		Praxis					
	Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 20 h Skills Lab: 10 h		2 Einsätze: 3 + 6 Wochen, beide beim Träger d. prakt. Ausbildu ng					
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen - entwickeln die Basis für ein fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis als hochschulisch qualifizierte Pflegefachperson. (K. 5.6) - erheben und beurteilen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in akuten und dauerhaften Pflegesituationen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren. (K. 1.1) - erkennen die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen (in Anlehnung an K. 1.1). - bedienen sich unterschiedlicher Quellen für eine ausführliche und patientenorientierte Pflegeanamnese - identifizieren pflegerische Probleme bei pflegebedürftigen Menschen aller Altersgruppen und klassifizieren diese - erkennen den 3. Lernort Skills Lab als zusätzlichen Lernort, planen und zeigen erste pflegerische Handlungen - beschreiben die Relevanz der Beziehungsarbeit zu Pflegeempfänger*innen im Pflegeprozess							

3.	Inhalte Schwerpunkt: Orientierung im Berufsfeld und zur eigenen Rolle, sowie Ankommen beim Träger der praktischen Ausbildung, Kommunikation und Interaktion, Beziehungsaufbau, Auseinandersetzung mit Assessmentinstrumenten und Analyseverfahren • Reflexionsveranstaltung • Vorstellung und Einweisung in das Skills Lab und der damit verbundenen Arbeitsweisen inkl. Laborordnungen, Einwilligung in Videoaufnahmen • Arbeitshygiene • Erkundung des Materials im Arbeitsfeld (Pflegebetten, Nachtschränke, Klingelanlage etc.) • Hochschulisches Lernen in der Praxis (Einweisung in Dokumente) • Möglichkeiten der Informationssammlung, Assessmentinstrumente • Beziehungsaufbau • Nähe und Distanz • Einführung in Expertenstandards • pflegerische Interventionen zur Körperpflege • Vorstellung und Erläuterung der Schritte des Pflegeprozess • Vertiefte Auseinandersetzung mit dem 1. Schritt Pflegeassessment • Hinführung und Anbahnung Pflegediagnostik • Fallverstehen • zur Orientierung im Berufsfeld 9 Wochen Pflichteinsatz bei dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung mit spezifischen Beobachtungsaufgaben und/oder Lernaufgaben für den Theorie-Praxis-Theorie Transfer
4.	Teilnahmevoraussetzungen Keine
5.	Prüfungsgestaltung Die Prüfung besteht aus zwei Teilleistungen. Teilleistung: bestandener Nachweis von 180 Stunden der praktischen Ausbildung Teilleistung: benoteter Nachweis: Hausarbeit oder mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenleistung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Teilprüfung „Nachweis von 180 Stunden der praktischen Ausbildung“ Prüfungsgestaltung (Hausarbeit oder mündliche Prüfung) benotet. Der benotete Nachweis geht zur 50% in die Gesamtnote ein.
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Ariane Rolf, M.A.
9.	Sonstige Informationen Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung (der 3-wöchige Einsatz dient lediglich der Hospitation im Onboarding-Prozess)

Bereich C: Pflege als Profession C2: Kommunikation und Interaktion								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	1.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 50 h Skills Lab: 10 h	Kontakt-zeit 3 SWS/ 45 h 1 SWS/15h englisch	Selbst-studium 90 h	Lehrformen (Lernformen) Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab	gepl. Gruppengr.	35/15	Sprache Deutsch/ Englisch	
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen Die Absolventen*innen • nutzen ein vertieftes und kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen in hochkomplexen Kommunikations-, Interaktions- und Beratungssituationen. (K. 2.1) • setzen Gesprächsformen situationsangemessen ein und gestalten Gespräche mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen, Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten auch in englischer Sprache professionell. • verfügen über ein Verständnis unterschiedlicher Theorien und Modelle von Kommunikation und Interaktion und ziehen diese zur Analyse und Bewertung von Gesprächssituationen heran. • initiieren und steuern klientenorientierte interpersonelle Prozesse und gehen mit Konflikten in Interaktionen adäquat um. Sie schätzen Situationen und deren Potenzial angemessen ein und planen die Zielerreichung unter Berücksichtigung der Beziehungskonstitution. • erkennen Kommunikation als eine komplexe Aktivität, die wesentlich von körperlichen, alters- und entwicklungsbedingten, psychologischen, soziokulturellen und umgebungsabhängigen Faktoren beeinflusst wird. Ausgehend von den Kontextbedingungen erarbeiten sie ein Verständnis der Prozesshaftigkeit von Gesprächen und setzen sich im Anschluss mit den Steuerungsoptionen in klientenorientierten Interaktionen auseinander. • gestalten verbale und nonverbale Kommunikation unter Einbezug von körperberührenden Kommunikationsarten und verständigen sich mit Patientinnen und Patienten. • entwickeln ein Verständnis über die intra- und interpersonellen Bedingungen und Prozesse, die dem eigenen Handeln und dem Handeln des Interaktionspartners zu Grunde liegen. • kennen die häufigsten Abweichungen menschlichen Denkens, Wahrnehmens und Erlebens und haben ein grundlegendes Verständnis für Lern- und Entwicklungsprozesse über die Lebensspanne. • gestalten und steuern zielorientierte Gesprächssituationen mit Pflegebedürftigen und Angehörigen in der Pflege auf der Grundlage von Theorien, Modellen und Forschungsergebnissen. • verstehen Kommunikation und Information als einen wesentlichen Aspekt der Elternintegration in die Pflege von Kindern. • interpretieren und analysieren mögliche Ursachen von Konflikten im pflegerischen Setting und entwickeln Lösungsansätze.							

	- analysieren Situationen, in denen Feedback eine zentrale Bedeutung spielt. Sie bewerten Feedback als wertvoll und notwendig in Gruppenprozessen und als notwendiges Mittel zur Selbstreflexion und persönlichen Weiterentwicklung. - können neue digitale Versorgungsformen kommunikativ in pflegerische Prozesse integrieren und kennen die Auswirkungen der Digitalisierung auf Versorgungsprozesse. - analysieren, reflektieren und evaluieren kritisch Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden sowie unter ethischen Gesichtspunkten zur Reflexion der Krankheitsvorstellungen und Bewältigungsarbeit der Betroffenen im Lebensalltag (W1, KP 3) - nutzen ein vertieftes und kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen, um zu pflegende Menschen mit chronischen oder schwerheilenden Wunden und ihre Bezugspersonen bei der Krankheits- und Situationsbewältigung kommunikativ zu unterstützen (W2, KP 4)
3.	Inhalte - Entwicklungstheorien, normative Entwicklungsaufgaben und kritische Lebensereignisse über die Lebensspanne - Gesprächsführung mit Patientinnen und Patienten in englischer Sprache im Umfang von 1 SWS - Beziehungsaufbau und -gestaltung mit Pflegebedürftigen, Angehörigen, Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten - Rollentheorien & Personenwahrnehmung - Begriffsbestimmung und Forschungsergebnisse zu den Themen Vertrauen, Vertrauensbildung und Empathie - grundlegende Kommunikationstheorien und -modelle - Kommunikationsformen, Kommunikationsstile und Gesprächstechniken - Anlässe zur professionellen Kommunikation - Situationsanalysen - Kommunikationsstörungen, Feedbackformen und -regeln - Konfliktmanagement
4.	Teilnahmevoraussetzungen Keine
5.	Prüfungsgestaltung Mündliche Prüfung oder Hausarbeit (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Ariane Rolf M.A.
9.	Sonstige Informationen

Bereich C: Pflege als Profession C3: Praxismodul II								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	430 h	14	2.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Kontaktzeit: HSBl: 30 h Praxis: 400 h Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 0 h Fallmanagement: 20 h Skills Lab: 10 h Praxisbegleitung: 0,3/Stud.		2 SWS/ 30 h	0 h	Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Reflexion, Bearbeitung von Lernaufgaben		35/ 15/ 15 / 1	Deutsch
				Praxis				
				2 Einsätze 4 + 7 Wochen				
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen - übernehmen Verantwortung für Pflegeprozesse bei Menschen aller Altersstufen und lernen diese unter Anleitung zu planen, organisieren, gestalten, durchzuführen, zu steuern und zu evaluieren. (K 1) - erkennen personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen. (K. 2) - erkennen die Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen. (K. 3) - reflektieren ihr eigenes Handeln (in Anlehnung an K. 4) - beginnen eigenständig Probleme zu lösen und transferieren ihr Wissen durch den lebens- und praxisnahen Kontext in die Praxis. - entwickeln und rechtfertigen Handlungs- und Beratungsprozesse settinggebunden - bedienen sich Pflegeklassifikationssysteme - Erkennen die Besonderheiten des Handlungsfelds der ambulanten Akut-/ Langzeitpflege							
3.	Inhalte							
	Schwerpunkt: Arbeiten mit dem Pflegeprozess, Beratung und Anleitung An der Hochschule Bielefeld: - Setting ambulante Akut-/ Langzeitpflege - Besonderheiten der stationären Langzeitpflege - Pflegende An- und Zugehörige und deren Herausforderungen und Belastungen - Konzepte wie Young Carers & Distance Caregiving - Finanzierung von Pflegeleistungen - Hilfsmittelversorgung bei Pflegebedürftigkeit - Unterstützung der Ausscheidung (z. B. ableitende Hilfsmittel wie Blasenkatheter und suprapubischer Fistelkatheter, Darmeinläufe), Förderung der Harnkontinenz in der Pflege nach dem Expertenstandard des DNQP							

	• Reflexion über das Handeln („reflection on action“) in pflegerischen Einzelfallsituationen im Fallmanagement unter Berücksichtigung berufsethischer Prinzipien • Reflexionsveranstaltung Aspekt Pflegeprozess: • Erheben und Beurteilen des individuellen Pflegebedarfs in akuten Pflegesituationen anhand von Einzelfällen aus der betrieblichen Praxis unter Nutzung spezifischer wissenschaftsorientierter Assessmentverfahren • Ableitung und Priorisierung von Pflegediagnosen • Zielformulierungen, Planung und Evaluation des individuellen Pflegeprozesses Praktische Studienphase: • Der Pflichteinsatz in der ambulanten Akut-/ Langzeitpflege erfolgt aufgeteilt in 2 Einsätzen á 5 Wochen und á 6 Wochen (erster Pflichteinsatz von 400 h ist absolviert) • gestalten den pflegediagnostischen Prozess mittels Fallarbeit • Begleitende Arbeitsaufträge • Lernberatung durch Hochschullehrende
4.	Teilnahmevoraussetzungen Keine
5.	Prüfungsgestaltung Die Prüfung besteht aus zwei Teilleistungen. Teilleistung: bestandener Nachweis von 400 Stunden der praktischen Ausbildung Teilleistung: benoteter Nachweis: Praktische Prüfung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenleistung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Teilprüfung „Nachweis von 400 Stunden der praktischen Ausbildung“ Prüfungsgestaltung (Praktische Prüfung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung) benotet. Der benotete Nachweis geht zur 50% in die Gesamtnote ein.
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Ariane Rolf M.A.
9.	Sonstige Informationen Pflichteinsatz in der ambulanten Akut- / Langzeitpflege oder stationären Langzeitpflege

Bereich C: Pflege als Profession C4: Beratung und Anleitung								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	2.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 40 h Skills Lab: 20 h	Kontakt-zeit 4 SWS/ 60 h	Selbst-studium 90 h	Lehrformen (Lernformen) Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab	gepl. Gruppengr.	35/15	Sprache Deutsch	
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen Die Absolventen*innen - unterstützen die zu pflegenden Menschen bei der Entwicklung von Alltagskompetenzen und bei der Lebensgestaltung unter Berücksichtigung eines vertieften pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens. (K. 1.6) - nutzen ein vertieftes und kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen in hochkomplexen Kommunikations-, Interaktions- und Beratungssituationen. (K. 2.1) - analysieren, reflektieren und evaluieren kritisch Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden sowie unter ethischen Gesichtspunkten. (K. 2.2) - konzipieren, gestalten und evaluieren Beratungs- und Schulungskonzepte auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse. (K. 2.3) - kennen ausgewählte Beratungskonzepte für Menschen aller Altersstufen und setzen diese zielgerichtet und problemlösungsorientiert unter Berücksichtigung von Patientenpräferenzen in Beratungs- und Anleitungssituationen zur Erlangung von Selbstmanagement-Kompetenzen ein. - kennen die Konzepte der Partizipativen Entscheidungsfindung und des Decision Coachings und übertragen sie auf individuelle Problemlagen von chronisch kranken, pflegebedürftigen Menschen und/oder deren Angehörige. - planen die Anleitung von chronisch kranken und/oder pflegebedürftigen Menschen und/oder Angehörigen zielgruppenorientiert, führen diese durch und werten die Ergebnisse hinsichtlich der Selbst-/Dependenzpflegekompetenzen systematisch und kriteriengeleitet aus. - erkennen Überforderungsphänomene bei chronisch kranken und/oder pflegebedürftigen Menschen bzw. Angehörigen frühzeitig und zeigen alternative Handlungsmöglichkeiten zur Entlastung bzw. Prävention von Überlastung auf. - analysieren Beratungs- und Anleitungssituationen mit unterschiedlichen Zielgruppen und Zielsetzungen und bewerten diese kritisch. Bei Bedarf initiieren sie weiterführende Beratungs- und Anleitungsprozesse. - initiiieren und gestalten Abstimmungs-, Beratungs-, Bewältigungs- und Motivationsprozesse mit pflegebedürftigen Menschen aller Altersstufen und Angehörigen. - kennen Theorien und Modelle, reflektieren Beratungs- und Anleitungsprozesse bei chronisch kranken und/oder pflegebedürftigen Menschen und Angehörigen als ein zentrales Aufgabenfeld der professionellen Pflege. - Analysieren und reflektieren Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden (W1, KP 3) - konzipieren, gestalten und evaluieren Informations-, Schulungs- und Beratungskonzepte für Menschen (W2, KP 5)							

	• konzipieren, gestalten und evaluieren Beratungs- und Schulungskonzepte für Menschen mit Demenz sowie für ihre Bezugspersonen auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse (W3, KP 6)
3.	Inhalte • Beratungsanlässe • Beratungstheorien • Kollegiale Beratung • Beobachtung, Beurteilung und Förderung individueller Lernprozesse unter Berücksichtigung von Lerntheorien und Adhärenz/Compliance • systemische, klientenzentrierte, familienorientierte und kooperative Beratungskonzepte • Partizipative Entscheidungsfindung und Decision Coaching • Klimasensible Pflegeberatung • Strukturkonzepte der praktischen Anleitung • Anleitungsprozess, Planung, Durchführung und Evaluation einer Anleitungssituation mit Pflegebedürftigen oder Angehörigen • Health Literacy • Spezifische Beratungssituationen von Menschen in allen Altersstufen • Einsatz allgemeiner Assessmentinstrumente und Pflegediagnostik bei Menschen mit Beeinträchtigungen des Atmungssystems • pflegerische Interventionen bei Einschränkungen im Bereich des Atmungssystems • Prävention von Störungen der Atmung, z.B. Pneumonie • Beratung und Schulung von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen • Kinder – und Jugendliche mit Asthma begleiten, anleiten und schulen
4.	Teilnahmevoraussetzungen Keine
5.	Prüfungsgestaltung Klausur oder mündliche Prüfung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Ariane Rolf M.A.
9.	Sonstige Informationen

Bereich C: Pflege als Profession C5: Praxismodul III								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	400 h	13	4.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit 0 SWS/ 0 h	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr. Praxisbe-gleitung: 1	Sprach e Deutsch
	Kontaktzeit: HSBl: 0 h Praxis: 400 h			Bearbeitung von Lernaufgaben				
	Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 0 h Fallmanagement: 0 h Skills Lab: 0 h							
	Praxisbegleitung: 0,3 SWS/St.							
				Praxis				
				1 Einsatz á 11 Wochen				
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	- übernehmen wissenschaftsbasiert Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von komplexen Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen. (K. 1) - handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten intra- und interprofessionell, gestalten gesundheitliche und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen verantwortlich. (K. 3) - reflektieren ihr eigenes Handeln und begründen es vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien. (K 4) - lösen eigenständig Probleme und transferieren ihr Wissen durch den lebens- und praxisnahen Kontext in die Praxis. - Entwickeln individuelle patientenorientierte Pflegepläne, setzen diese gemeinsam mit Pflegeempfänger*innen um und evaluieren den Prozess - Erkennen die Besonderheiten des Handlungsfelds der Akutstationären Pflege - führen selbstständig Infusionstherapie und Injektionen unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens durch (GM, Teil 2, KP2)							
3.	Inhalte							
	Schwerpunkt: Intensive Auseinandersetzung mit dem Pflegeprozess, Reflexion der Rolle in der a kutstationären Versorgung oder der stationären Langzeitpflege							
	- Der Pflichteinsatz in der in der stationären Akutpflege oder in der stationären Langzeitpflege wird mittels spezifischer Beobachtungsaufgaben erbracht - Begleitende Arbeitsaufträge (Ilias) - Die Hospitation im Nachtdienst ist möglich (von insgesamt 39 h Nachtdienst im gesamten Studium)							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	Keine							
5.	Prüfungsgestaltung							
	Die Prüfung besteht aus zwei Teilleistungen. Teilleistung: bestandener Nachweis von 400 Stunden der praktischen Ausbildung Teilleistung: benoteter Nachweis: Praktische Prüfung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenleistung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch							

	den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Teilprüfung „Nachweis von 400 Stunden der praktischen Ausbildung“ Prüfungsgestaltung (Praktische Prüfung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung) benotet. Der benotete Nachweis geht zur 50% in die Gesamtnote ein.
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Patrick Pust M.A.
9.	Sonstige Informationen Pflichteinsatz in der stationären Akutpflege oder stationären Langzeitpflege oder ambulanten Akut- / Langzeitpflege. In Absprache mit dem Träger der praktischen Ausbildung kann dieses Modul im Ausland absolviert werden.

Bereich C: Pflege als Profession C6: Gesundheitsförderung, Prävention und digitale Gesundheitsinterventionen								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	4.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Vorlesung: 60 h Sem. Unterricht: 0 h Skills Lab: 0 h		4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, Grupepnarbeit, POL		70	Deutsch
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	• begreifen die Wichtigkeit von Public Health als zentrale Bezugsdisziplin von Pflege analysieren Projektbeschreibungen, um die Wirkung von Prävention und Gesundheitsförderung in der pflegerischen Versorgung bewerten zu können und erkennen hierdurch die Bedeutung von evidenzbasierter Gesundheitsförderung und Prävention, (in Anlehnung an K5.1) • setzen sich vertiefend mit digitalen Gesundheitsinterventionen auseinander, um deren Nutzen für Gesundheitsförderung und Prävention zu bewerten • entdecken neue Handlungsfelder und Perspektiven für die individuelle berufliche Entwicklung und die (digitale) Weiterentwicklung der professionellen Pflege, • erkennen die Bedeutung von Prävention und Gesundheitsförderung für Mitarbeitende in der Pflege, um pflegerische Arbeitsorganisation gesundheitsförderlich zu gestalten. • Setzen sich mit dem Zusammenhang von Klimawandel und sozialer Ungleichheit auseinander							
3.	Inhalte							
	• grundlegende Begriffe, Modelle und Konzepte • Evidenz und Qualität in Gesundheitsförderung und Prävention • digitale Gesundheitsinterventionen in Gesundheitsförderung und Prävention • Prävention und Gesundheitsförderung in Handlungsfeldern der Pflege und • für Mitarbeitende in der Pflege (Betriebliche Gesundheitsförderung/ Betriebliches Gesundheitsmanagement/Hitzeprävention/Planetary Health)							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	Keine							
5.	Prüfungsgestaltung							
	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)							
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points							
	Bestandene Modulprüfung							
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)							
	B. Sc. Pflege							
8.	Modulbeauftragte/r							
	Prof. Dr. Michaela Brause							

9.	Sonstige Informationen
	Digitale Lehr-Lernkonzepte ermöglichen die Absolvierung des Moduls während eines Auslandsaufenthaltes.

Bereich C: Pflege als Profession C7: Praxismodul IV Teil 1								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	157 h	5	4.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Kontaktzeit: HSBl: 30 h Praxis: 127 h Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 20h Fallmanagement: 0h Skills Lab: 10 h Praxisbegleitung: 0h		2SWS/ 30 h	0 h	Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Reflexion, Bearbeitung von Lernaufgaben		35/ 15	Deutsch
				Praxis				
				1 Einsatz 4 Wochen				
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen - übernehmen wissenschaftsbasiert Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von komplexen Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen. (K. 1) - verfügen über umfangreiches Wissen zur Personen- und situationsorientierter Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Angehörigen. (K. 2) - handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten intra- und interprofessionell, gestalten gesundheitliche und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen verantwortlich. (K. 3) - lösen eigenständig Probleme und transferieren ihr Wissen durch den lebens- und praxisnahen Kontext in die Praxis. - Klassifizieren ihre Handlungen im Pflegeprozess - Erkennen die Besonderheiten des Handlungsfelds der stationären Langzeitpflege							
3.	Inhalte							
	Schwerpunkt: Beratung und Anleitung von Menschen aller Altersstufen und ihren Angehörigen, Arbeitsfeld stationäre Langzeitpflege - Beschäftigungsmöglichkeiten für Senior*innen und Menschen mit Demenz - Einführung in Pflegeklassifikationssysteme (Pflegeinterventionsklassifikation, Pflegeergebnisklassifikation) und Integration in den Pflegeprozess - Der Pflichteinsatz wird mittels spezifischer Beobachtungsaufgaben erbracht - Begleitende Arbeitsaufträge - Die Hospitation im Nachtdienst ist möglich (von insgesamt 39 h Nachtdienst im gesamten Studium)							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							

	Keine
5.	Prüfungsgestaltung Die Prüfung besteht aus zwei Teilleistungen. Teilleistung: bestandener Nachweis von 127 Stunden der praktischen Ausbildung Teilleistung: benoteter Nachweis: Praktische Prüfung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenleistung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Teilprüfung „Nachweis von 127 Stunden der praktischen Ausbildung“ Prüfungsgestaltung (Praktische Prüfung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung) benotet. Der benotete Nachweis geht zur 50% in die Gesamtnote ein.
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Deborah Damkröger M.A.
9.	Sonstige Informationen Pflichteinsatz in der stationären Akutpflege oder stationären Langzeitpflege oder ambulanten Akut- / Langzeitpflege. In Absprache mit dem Träger der praktischen Ausbildung kann dieses Modul im Ausland absolviert werden.

Bereich C: Pflege als Profession C8: Praxismodul IV Teil 2								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q- Niveau
	273h	9	5.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs- art		Kontakt - zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprach e
	Kontaktzeit: HSB! 0 h Praxis: 273 h Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 0 h Fallmanagement: 0h Skills Lab: 0 h Praxisbegleitung: 0,3 SWS/Stud.		0 SWS/ 0 h	0 h				Deutsch
				Praxis				
				1 Einsatz 7 Wochen				
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen - übernehmen wissenschaftsbasiert Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von komplexen Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen. (K. 1) - verfügen über umfangreiches Wissen zur Personen- und situationsorientierter Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Angehörigen. (K. 2) - handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten intra- und interprofessionell, gestalten gesundheitliche und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen verantwortlich. (K. 3) - lösen eigenständig Probleme und transferieren ihr Wissen durch den lebens- und praxisnahen Kontext in die Praxis. - Erkennen die Besonderheiten des Handlungsfelds							
3.	Inhalte - Praktische Studienphase - Begleitende Arbeitsaufträge - Der Pflichteinsatz wird mittels spezifischer Beobachtungsaufgaben verbracht.							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	Keine							
5.	Prüfungsgestaltung							
	Die Prüfung besteht aus zwei Teilleistungen. Teilleistung: bestandener Nachweis von 273 Stunden der praktischen Ausbildung Teilleistung: benoteter Nachweis: Praktische Prüfung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenleistung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)							
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points							
	Bestandene Teilprüfung „Nachweis von 273 Stunden der praktischen Ausbildung“							

	Prüfungsgestaltung (Praktische Prüfung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung) benotet. Der benotete Nachweis geht zur 50% in die Gesamtnote ein.
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Deborah Damkröger M.A.
9.	Sonstige Informationen Pflichteinsatz in der stationären Akutpflege oder stationären Langzeitpflege oder ambulante Akut- / Langzeitpflege.

Bereich C: Pflege als Profession C9: Praxismodul V								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	300 h	10	5.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit 2 SWS/ 30 h	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprach e Deutsch
	Kontaktzeit: HSBI: 30 h Praxis: 240 h				Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Reflexion, Bearbeitung von Lernaufgaben	35/15		
	Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 10 h Fallmanagement: 10h Skills Lab: 10 h			Praxis				
				1 Einsatz á 10 Wochen				
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen - planen, organisieren und gestalten unter Anleitung wissenschaftsbasiert hochkomplexe Pflegeprozesse bei Menschen aller Altersstufen, führen diese durch, steuern und evaluieren sie. (K. 1) - entwickeln Kompetenzen um ihr eigenes Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung zu reflektieren und zu begründen. (K. 5) - lösen eigenständig Probleme und transferieren ihr Wissen durch den lebens- und praxisnahen Kontext in die Praxis. - erkennen und reflektieren typische Pflegephänomene und berufsbezogene Handlungs- und Umgangsweisen - demonstrieren die Fähigkeit die pflegerische Versorgung von Säuglingen und Kindern im Team zu planen und durchzuführen - demonstrieren die Fähigkeit die pflegerische Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihren An- und Zugehörigen zu planen und durchzuführen - Klassifizieren ihre Handlungen im Pflegeprozess							
3.	Inhalte							
	Schwerpunkt: Vertiefung der pflegerischen Versorgung von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kommunikation und Interaktion - Methoden der Deeskalation - Umgang mit herausforderndem Verhalten - Reflexion der beruflichen Rolle in der psychiatrischen Versorgung - Reflexionsveranstaltung/Fallmanagement unter Berücksichtigung berufsethischer Prinzipien - Begleitende Arbeitsaufträge Schwerpunkt: Vertiefung der pädiatrischen Pflege							

	- Anforderungen und Besonderheiten im Setting der pädiatrischen Pflege (Blutabnahme, Legen von Zugängen) - Umgang mit Stoffwechselentgleisungen/Hypoglykämieangst und Herausforderungen in der frühen Selbstständigkeit des Kindes - Verhalten in Peergroups – Akzeptanz Sorgen, Scham - Medizinprodukte und Hilfsmittel in der Pädiatrischen Versorgung - Vertiefung und Übung der Pflegeplanung inkl. Pflegeklassifikationssysteme - Der Einsatz findet entweder in der Pädiatrie oder in der Psychiatrie statt - Die Hospitation im Nachtdienst ist möglich (von insgesamt 39 h Nachtdienst im gesamten Studium) - Möglichkeit einer praktischen Studienphase in weiteren Einrichtungen nach § 7 PflBG und PflAPrV Anlage 7 VI.1 (konkretisiert durch die DVO PflBG NRW § 1 Absatz 3), wenn die Pflichtstunden erfüllt sind - Begleitende Lernaufgaben
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	Keine
5.	Prüfungsgestaltung
	Die Prüfung besteht aus zwei Teilleistungen. Teilleistung: bestandener Nachweis von 240 Stunden der praktischen Ausbildung Teilleistung: benoteter Nachweis: Praktische Prüfung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenleistung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Teilprüfung „Nachweis von 240 Stunden der praktischen Ausbildung“ Prüfungsgestaltung (Praktische Prüfung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung) benotet. Der benotete Nachweis geht zur 50% in die Gesamtnote ein.
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Deborah Damkröger, M.A.
9.	Sonstige Informationen
	Einsatz in der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung.

Bereich C: Pflege als Profession C10: Praxismodul VI								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studiense mester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q- Niveau
	180 h	6	6.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflicht- modul	BA
1.	Lehrveranstaltungs -art		Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppen gr.	Sprache
	Kontaktzeit: HSBl: 0 h Praxis: 180 h Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 0 h Fallmanagement: 0 h Skills Lab: 0 h		0 SWS/ 0 h	0 h				Deutsch
				Praxis				
				1 Vertiefungs- einsatz beim Träger bzw. freiwählbares Setting (6 Wochen)				
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen - planen, organisieren und gestalten wissenschaftsbasiert hochkomplexe Pflegeprozesse bei Menschen aller Altersstufen, führen diese durch, steuern und evaluieren sie. (K. 1) - setzen personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen um. (K.2) - handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten intra- und interprofessionell, gestalten gesundheitliche und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen verantwortlich und entwickeln sie weiter. (K. 3) reflektieren ihr eigenes Handeln, begründen es vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und wirken unter Anleitung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit. (K. 4) - reflektieren und begründen ihr eigenes Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung zu reflektieren und zu begründen. (K. 5)							
3.	Inhalte							
	Praktische Studienphase Einsatz im selbstgewählten Vertiefungsbereich beim Träger							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	Keine							
5.	Prüfungsgestaltung							
	Die Prüfung besteht aus zwei Teilleistungen. Teilleistung: bestandener Nachweis von 180 Stunden der praktischen Ausbildung Teilleistung: benoteter Nachweis: Praktische Prüfung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenleistung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)							

6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Teilprüfung „Nachweis von 180 Stunden der praktischen Ausbildung“ Prüfungsgestaltung (Praktische Prüfung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung) benotet. Der benotete Nachweis geht zur 50% in die Gesamtnote ein.
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Ariane Rolf M.A.
9.	Sonstige Informationen Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes.

Bereich C: Pflege als Profession C11: Praxismodul VII – Vertiefung heilkundliche Kompetenzen								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	210 h	7	7.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Kontaktzeit: HSBl: 0 h Praxis: 210 h		0 SWS/ 0 h	0 h				Deutsch
	Vorlesung: 0h Sem. Unterricht: 0 h Fallmanagement: 0 h Skills Lab: 0h Praxisbegleitung: 0,3 h			Praxis				
				1 Einsatz á 6 Wochen				
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	- Grundlagen zur Entwicklung eines professionellen Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung (K1, Teil B) - Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellage (K2, Teil B) - Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von chronischen Wunden betroffen sind (K 3, Teil B) - Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen, die von einer Demenz betroffen sind. (K 4, Teil B)							
	Schwerpunkte: Die Absolventen*innen							
	- Übernehmen eine erweiterte Verantwortung für die Einbettung heilkundlicher Tätigkeiten in den Pflege- und Therapieprozess und die Steuerung von Pflege- und Therapieprozessen bei hochkomplexen Pflegebedarfen, gesundheitlichen Problemlagen sowie hochbelasteten und kritischen Lebens- und Pflegesituationen und Verlaufsdynamiken (GM, Teil 1, KP 4) - überwachen und steuern integrierte patientenorientierte Pflege- und Therapieprozesse unter Nutzung vertieften forschungsbasierten Wissens in enger Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten sowie anderen Berufsgruppen (GM, Teil 1, KP 5) - übernehmen die fachliche, wirtschaftliche, ethische und rechtliche Verantwortung für die selbstständige ausgeführten übertragenen heilkundlichen Aufgaben (GM, Teil 1, KP 6) - übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen bei Menschen aller Altersstufen mit einer diabetischen Stoffwechsellage entlang eines Algorithmus bzw. Behandlungspfads unter Berücksichtigung von entwicklungs- und altersspezifischen besonderen Verlaufsdynamiken in enger Absprache mit den zu pflegenden Menschen und ihren Bezugspersonen (W1, KP 1) - schätzen mit Hilfe von alters- und entwicklungsspezifischen Assessments diabetesassoziierte Werte und klinische Befunde, diabetesassoziierte und patientenindividuelle sowie situationsspezifische Risiken und Komplikationen sowie die funktionelle Unabhängigkeit/Abhängigkeit des zu pflegenden Menschen ein, bewerten die Ergebnisse und leiten Schlussfolgerungen hinsichtlich therapeutischer Interventionen sowie des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs der Betroffenen, der Eltern und/oder Bezugspersonen ab (W1, KP 2) - wirken an der (Weiter-)Entwicklung und Implementierung von wissenschaftsorientierten,							

	innovativen Lösungsansätzen der Zusammenarbeit von Berufsgruppen und der Steuerung von Versorgungsprozessen bei Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellage mit (W1, KP 6) • erleben und erkennen ihr durch die selbstständige Übernahme heilkundlicher Aufgaben erweitertes Kompetenzprofil und gestalten die Schnittstellen zu anderen mit der Diabetesproblematik befassten Fachberufen/Gesundheitsberufen (W1, KP 9) • übernehmen die Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen zur Unterstützung von Menschen mit chronischen oder schwerheilenden Wunden bei der Bewältigung von hochbelasteten Lebens- und Pflegesituationen (W2, KP 1) • wirken an der Implementierung substituierter heilkundlicher Tätigkeiten (ggf. im Rahmen eines Modellvorhabens) bei der medizinisch-pflegerischen Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden in unterschiedlichen Versorgungsbereichen und über die Versorgungsbereiche hinweg mit (W2, KP 6) • übernehmen die Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft zur Unterstützung der Menschen mit Demenz und ihrer Bezugspersonen und in enger Abstimmung mit ihnen sowie mit dem interprofessionellen Team (W3, KP 1) • begründen den Pflege- und Therapieprozess sowohl mit diagnosebedingten Algorithmen bzw. Behandlungspfaden als auch unter Berücksichtigung individueller personenzentrierter Aspekte der Beziehungsgestaltung (W3, KP 4) • nutzen ein vertieftes, kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen, um zu pflegende Menschen mit Demenz und ihre Bezugspersonen bei der Krankheits- und Situationsbewältigung zu unterstützen (W3, KP 5)
3.	Inhalte • Vertiefung von pflegerischen, anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Schwerpunktthemen in Bezug zu den erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten und Transfer durch Nutzung und Anwendung in der Praxis • Organisation, Planung und Versorgung von Menschen verschiedener Altersstufen mit diabetischer Stoffwechsellage, chronischen Wunden und / oder Demenzerkrankungen und ihren An- und Zugehörigen • Individuelle und patientenorientierte Interventionsplanung (u.a. Beratung und Anleitung) unter Einbeziehung von Leitlinien und Expertenstandards • Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kommunikation im Kontext heilkundlicher Tätigkeiten • Anwendung von erweiterten heilkundlichen Kompetenzen und praktische Übernahme von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten unter Anleitung in einer Einrichtung des Gesundheitswesens • Transfer des professionellen Berufs- und Rollenverständnisses mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung mittels Planung und Durchführung von Pflege- und Therapieprozessen in der pflegerischen Praxis • Management von Pflege- und Therapieprozessen in einer hochkomplexen Pflegesituation am Beispiel von Menschen aller Altersstufen mit diabetischer Stoffwechsellage, chronischen Wunden und / oder Demenzerkrankungen
4.	Teilnahmevoraussetzungen Keine
5.	Prüfungsgestaltung Die Prüfung besteht aus zwei Teilleistungen. Teilleistung: bestandener Nachweis von 210 Stunden der praktischen Ausbildung Teilleistung: benoteter Nachweis: Praktische Prüfung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenleistung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)

6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Teilprüfung „Nachweis von 210 Stunden der praktischen Ausbildung“ Prüfungsgestaltung (Praktische Prüfung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung) benotet. Der benotete Nachweis geht zur 50% in die Gesamtnote ein.
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Prof. Dr. med. Rena Isabel Amelung
9.	Sonstige Informationen
	Einsatzort muss für die Vertiefung der heilkundlichen Kompetenzen geeignet sein.

Bereich C: Pflege als Profession C12: Professionelles Handeln in hochkomplexen Pflegesituationen								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studiense mester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q- Niveau
	150h	5	7.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmo dul	BA
1.	Lehrveranstaltungs -art		Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppen gr.	Sprach e
	Kontaktzeit: HSB! 60 h Praxis: 0 h Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 30 h Übung: 15 h Skills Lab: 15 h		4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrenden- vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Reflexion, Bearbeitung von Lernaufgaben		35/ 15/ 15 Begleitung Bachelorar beit: 15	Deutsch
				Praxis				
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							

	Die Absolventen*innen • planen, organisieren und gestalten wissenschaftsbasiert hochkomplexe Pflegeprozesse bei Menschen aller Altersstufen, führen diese durch, steuern und evaluieren sie. (K. 1) • setzen personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen um. (K.2) • handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten intra- und interprofessionell, gestalten gesundheitliche und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen verantwortlich und entwickeln sie weiter. (K. 3) • reflektieren ihr eigenes Handeln, begründen es vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und wirken unter Anleitung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit. (K. 4) • reflektieren und begründen ihr eigenes Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung zu reflektieren und zu begründen. (K. 5) • formulieren eigene wissenschaftliche Fragestellungen und Thesen und legen ihre Ergebnisse entsprechend wissenschaftlicher Standards in einer Begleitveranstaltung zur Bachelorarbeit schriftlich dar.
3.	Inhalte Schwerpunkt: Vertiefung der Lerninhalte an der Hochschule • Wiederholung von pflegerischen, anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Schwerpunktthemen (z.B. Prophylaxen in der Pflege, Beratungs- und Anleitungsprozesse gestalten, Kommunikation, Versorgung von Zugängen in den menschlichen Körper usw.) • Vorbereitung auf das schriftliche und praktische Examen • Reflexion der eigenen beruflichen Rolle als angehende Pflegefachperson • Diskussion von Berufsperspektiven • Reflexionsveranstaltung/Fallmanagement unter Berücksichtigung berufsethischer Prinzipien • Begleitende Arbeitsaufträge Aspekt Pflegeprozess • Wiederholung des gesamten Pflegeprozesses anhand von Fallbeispielen
4.	Teilnahmevoraussetzungen Teilnahmevoraussetzungen: Zulassung zu den berufszulassenden Prüfungen durch die Prüfungsausschussvorsitzenden der staatlichen Prüfungen liegt vor.
5.	Prüfungsgestaltung Klausur
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Ariane Rolf M.A.
9.	Sonstige Informationen Eine von drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausur) im Rahmen der berufszulassenden Prüfung. (§ 18 SPO) Die Prüfung inkludiert die Kompetenzbereiche I und II der PflAPrV Anlage 5 Teil A.

Bereich C: Pflege als Profession C13: Professionelles Berufsverständnis								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	7.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 60 h Skills Lab: 0 h	Kontakt-zeit 4 SWS/ 60 h	Selbst-studium 90 h	Lehrformen (Lernformen) Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Diskussions-foren	gepl. Gruppengr.	35	Sprache Deutsch	
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen Die Absolventen*innen • handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten intra- und interprofessionell, gestalten gesundheitliche und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen verantwortlich und entwickeln sie weiter. (K. 3) • reflektieren ihr eigenes Handeln, begründen es vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und wirken unter Anleitung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit. (K. 4) • reflektieren und begründen ihr eigenes Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung zu reflektieren und zu begründen. (K. 5) • reflektieren den gesellschaftlichen Auftrag, die Gratifikationssysteme und die Qualifikationssysteme des Berufsfeldes national sowie international und nutzen sie für die eigene Laufbahnplanung. • erläutern die Bedeutung pflegerischer Selbstverwaltung (z.B. Pflegekammer) sowie von Berufsverbänden und die Auswirkungen berufspolitischen Engagements, z.B. über den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), im Hinblick auf gesundheitspolitische Entscheidungen detailliert. • schätzen Grenzen der eigenen Handlungskompetenz in helfenden Beziehungen ein und verfügen über die Möglichkeiten, ihre weitere Bildungsplanung zu gestalten. • setzen sich mit den möglichen Tätigkeitsfeldern hochschulisch qualifizierter Pflegefachkräfte auseinander, schätzen ihr eigenes Kompetenzprofil ein und entwickeln für ihre weitere Berufslaufbahn Perspektiven. • kennen die eigene Berufsethik (ICN-Ethikkodex) und integrieren diese in den professionellen Versorgungsprozess • beteiligen sich an der Umsetzung nachhaltigen Handelns in der Pflege • sind in der Lage, unterschiedliche Perspektiven im Rahmen ethischer Entscheidungsfindung wahrzunehmen, gegenüberzustellen und eine eigene ethische Grundposition zu entwickeln und zu vertreten							
3.	Inhalte							

	- Analyse von Tätigkeitsfeldern von der klinischen Pflege bis zur Mitwirkung in Forschungsprozessen - Qualifikationsrahmen im internationalen Kontext - Qualitätsinstrumente und Qualitätsentwicklung in Institutionen des Gesundheitswesens - Gestaltungsspielräume und Auftrag professioneller akademischer Pflege - Qualifizierungsmöglichkeiten in Master- und Promotionsprogrammen - Bildungs- und Karriereplanung in der Pflege - Wahrnehmung ethischer Verantwortung auf individueller, organisatorischer und gesellschaftlicher Ebene unter besonderer Berücksichtigung nachhaltiger Prinzipien - Umgang mit ethisch herausfordernden Situationen und Dilemmata
4.	Teilnahmevoraussetzungen Teilnahmevoraussetzungen: Zulassung zu den berufszulassenden Prüfungen durch die Prüfungsausschussvorsitzenden der staatlichen Prüfungen liegt vor.
5.	Prüfungsgestaltung Mündliche Prüfung
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Patrick Pust, M. A.
9.	Sonstige Informationen Mündliche Prüfung im Rahmen der berufszulassenden Prüfung (§ 19 SPO). Die Prüfung inkludiert die Kompetenzbereiche III bis V der PflAPrV Anlage 5 Teil A.

Bereich C: Pflege als Profession C14: Praxismodul VIII								Kürzel
Nr	Workload	Credit Points	Studiensemester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q- Niveau
	150 h	5	8.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs- art		Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprach e
	Kontaktzeit: Praxis: 150 h HSBl: 0 Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 0 h Fallmanagement: 0 h Skills Lab: 0 h Prüfungsbegleitung: 0,56 SWS/Stud.		ausschließlich praktische Studienzeit	0 h				Deutsch
			Praxis					
			1 Einsatz á 8 Wochen (inkl. praktisches Examen)					
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen - planen, organisieren und gestalten wissenschaftsbasiert hochkomplexe Pflegeprozesse bei Menschen aller Altersstufen, führen diese durch, steuern und evaluieren sie. (K. 1) - setzen personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen um. (K.2) - handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten intra- und interprofessionell, gestalten gesundheitliche und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen verantwortlich und entwickeln sie weiter. (K. 3) - reflektieren ihr eigenes Handeln, begründen es vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und wirken unter Anleitung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit. (K. 4) - reflektieren und begründen ihr eigenes Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung zu reflektieren und zu begründen. (K. 5)							
3.	Inhalte							
	Schwerpunkt: praktische berufszulassende Prüfung Praktische Studienphase Einsatz beim Träger der praktischen Ausbildung							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	Teilnahmevoraussetzungen: Zulassung zu den berufszulassenden Prüfungen durch die Prüfungsausschussvorsitzenden der staatlichen Prüfungen liegt vor.							
5.	Prüfungsgestaltung							
	Die Prüfung besteht aus zwei Teilleistungen. Teilleistung: bestandener Nachweis von 150 Stunden der praktischen Ausbildung Teilleistung: benoteter Nachweis: Praktische berufszulassende Prüfung Die Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes durchgeführt wurde.							
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points							
	Bestandene Teilprüfung „Nachweis von 150 Stunden der praktischen Ausbildung“. Praktische berufszulassende Prüfung benotet. Der benotete Nachweis geht zur 50% in die							

	Gesamtnote ein.
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Anne-Kathrin Seegert M.A.
9.	Sonstige Informationen
	Praktische Prüfung im Rahmen der berufszulassenden Prüfung (§ 20 SPO)

Bereich C: Pflege als Profession C15: Praxismodul IX								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	8.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflicht-modul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Kontaktzeit: HSBl: 0 h Praxis: 150 h Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 0 h Fallmanagement: 0 h Skills Lab: 0 h Prüfungsbegleitung: 0,56 SWS/Stud.		0 SWS/ 0 h	0 h			Prüfungs-begleitung: 1	Deutsch
			Praxis					
			1 Einsatz á 5 Wochen inkl. Praktische Prüfung					
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	- Grundlagen zur Entwicklung eines professionellen Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung (K1, Teil B) - Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellaage (K2, Teil B) - Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von chronischen Wunden betroffen sind (K 3, Teil B) - Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen, die von einer Demenz betroffen sind. (K 4, Teil B)							
3.	Inhalte							
	Schwerpunkt: praktische berufszulassende Prüfung (Anlage 5 Teil B) Praktische Studienphase ➔ Einsatz beim Träger der praktischen Ausbildung							
4.	Teilnahmevoraussetzungen							
	Teilnahmevoraussetzungen: Zulassung zu den berufszulassenden Prüfungen durch die Prüfungsausschussvorsitzenden der staatlichen Prüfungen liegt vor.							
5.	Prüfungsgestaltung							
	Die Prüfung besteht aus zwei Teilleistungen. Teilleistung: bestandener Nachweis von 150 Stunden der praktischen Ausbildung Teilleistung: benoteter Nachweis: Praktische berufszulassende Prüfung							
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points							
	Bestandene Teilprüfung „Nachweis von 150 Stunden der praktischen Ausbildung“ Praktische berufszulassende Prüfung benotet. Der benotete Nachweis geht zur 50% in die Gesamtnote ein.							
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)							
	B. Sc. Pflege							
8.	Modulbeauftragte/r							
	Prof. Dr. med. Rena Isabel Amelung							
9.	Sonstige Informationen							

Die praktische Prüfung findet im Rahmen der staatlichen heilkundlichen Prüfung statt. (§ 20 SPO) Die Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes durchgeführt wurde. Eine Hospitation im Nachtdienst ist möglich.

Bereich C: Pflege als Profession C16: Bachelorarbeit								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	360 h	12	8.	jährlich	SoSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 0 h Übung: 15 h Skills Lab: 0 h Betreuung: 0,3 SWS/Stud.		1 SWS/ 15 h	345 h	Begleitung der Bachelorarbeit		15/ 1	Deutsch
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen • formulieren eigene wissenschaftliche Fragestellungen und Thesen und legen ihre Ergebnisse entsprechend wissenschaftlicher Standards schriftlich dar. • gewinnen dazu zielgerichtet Informationen aus wissenschaftlichen Quellen, bereiten diese auf und setzen ausgewählte wissenschaftliche Methoden und Techniken ein. • führen selbstständig Analysen durch und leisten einen Beitrag zur Entwicklung wissenschaftlicher Konzepte. • bewerten ihre Ergebnisse, diskutieren diese kritisch und dokumentieren sie in schriftlicher Form. • nutzen eine angemessene Wissenschaftssprache und halten formale Vorgaben schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten ein. • präsentieren das zentrale Anliegen, die Methodik und die Ergebnisse ihrer Bachelor-Arbeit angemessen und vertreten sie gegenüber Fachkolleginnen und Fachkollegen argumentativ. • verfügen über ein vertieftes Wissen in Bezug auf das Suchen, Auswählen und Analysieren wissenschaftlicher Literatur und sind in der Lage dieses Wissen effizient einzusetzen, um ggf. einen Forschungsgegenstand auszuwählen und diesen in Bezug auf die Aufgabenstellung einzugrenzen. • erstellen innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet und bearbeiten dieses selbstständig wissenschaftlich. • führen ggf. studiengangsbezogene Theorie und Praxis zusammen. • verfügen über themenrelevantes Wissen, um detaillierte Ergebnisse fachspezifisch erzielen und diskutieren zu können. • präsentieren fachspezifische Ergebnisse im Zusammenhang. • verdeutlichen, strukturieren und bewerten die eingesetzten Methoden und Verfahren, den Gesamtzusammenhang und die erzielten Ergebnisse differenziert und kritisch. • wenden die im Studium erworbenen fachbezogenen und überfachlichen Kompetenzen an.							

3.	Inhalte • selbstständiges wissenschaftliches Bearbeiten eines praxisrelevanten Themenbereichs • Durchführung einer hermeneutischen Fallanalyse • Formulierung von Forschungszielen und -fragen • Kolloquium zur Beratung von Studierenden • Überblick über Forschungsmethoden der jeweils zugrundeliegenden Fachdisziplinen • Evaluation und Methoden der Datenauswertung • Literaturanalyse • Konzeptentwicklung
4.	Teilnahmevoraussetzungen Zulassung zur Bachelorarbeit durch Bestehen der berufszulassenden Prüfungen.
5.	Prüfungsgestaltung Bachelorarbeit
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Bachelorarbeit
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r alle Professor*innen des Fachbereiches Gesundheit
9.	Sonstige Informationen Die Bearbeitungszeit wird durch den Erstprüfer*in festgelegt: 8 Wochen oder bei empirischen Arbeiten 12 Wochen

Bereich D: Menschen in besonderen Lebenslagen D1: Im höheren und höchsten Lebensalter								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	3.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 50 h Skills Lab: 10 h	Kontakt-zeit 4 SWS/ 60 h	Selbst-studium 90 h	Lehrformen (Lernformen) Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab	gepl. Gruppengr.	15 / 35	Sprache	Deutsch
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen Die Absolventen*innen - übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Ansätzen der Gesundheitsförderung, Prävention und Kuration. (K. 1.2) - fördern die Entwicklung und Autonomie der zu pflegenden Menschen unter Einbeziehung ihrer familialen Kontexte, Lebenslagen und Lebenswelten auf der Basis eines breiten pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens. (K. 1.5) - erheben und beurteilen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen akuten und dauerhaften Pflegesituationen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren. (K. 1.1) - verfügen über umfangreiches Wissen zu ausgewählten geriatrischen und gerontopsychiatrischen Krankheitsbildern. - haben das Wissen und die Kompetenz, kognitive und körperliche Einschränkungen bei Menschen im hohen und höchsten Lebensalter zu identifizieren und damit einhergehende Unterstützungsbedarfe einzuschätzen. - verfügen über die zentralen Kompetenzen in der pflegerischen und psychosozialen Betreuung von älteren Menschen unter Berücksichtigung der Teilhabe und Selbstbestimmung der zu pflegenden Person und ggf. deren Bezugspersonen. - beraten und unterstützen alte Menschen und deren Bezugspersonen beim Aufbau von professionellen und privaten Unterstützungsnetzwerken. - kooperieren mit allen an der Betreuung und Pflege älterer Menschen beteiligten Akteuren. - übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft zur Unterstützung der Menschen mit Demenz und ihrer pflegenden Bezugspersonen und in enger Abstimmung mit ihnen sowie mit dem interprofessionellen Team (W3, KP 1) - nutzen spezifische, wissenschaftlich begründete Assessmentinstrumente der Geriatrie, Demenzdiagnostik und der geriatrischen Pflege, erfassen beobachtbare Verhaltensweisen, die Fähigkeiten zur Selbstversorgung und die Medikation im Kontext dieser Beobachtung, führen Umgebungsassessments durch, veranlassen weiterführende diagnostische Untersuchungen und integrieren biografie- und lebensweltorientierte Daten vor dem Hintergrund eines vertieften, an Forschungsergebnissen orientierten Verständnisses für die Lebenssituation der Menschen, die von Demenz betroffen sind (W3, KP 2) - fördern die Entwicklung der zu pflegenden Menschen in ihrem sozialen Bezugssystem sowie einen möglichst weitgehenden Erhalt von Autonomie auf der Basis von pflege-							

	und bezugswissenschaftlichem Wissen (W3, KP 3) • nutzen ein vertieftes, kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen, um zu pflegende Menschen mit Demenz und ihre Bezugspersonen bei der Krankheits- und Situationsbewältigung zu unterstützen (W3, KP 5)
3.	Inhalte • Demographie und demografische Entwicklungen • Alterstheorien und Altersbilder • alte Menschen und deren spezielle Bedürfnislage aus psychologischer, biographischer, ökonomischer und sozialer Sicht betreuen und begleiten • Wohn- und Versorgungsformen (z.B. integrative und segregative Versorgung) und Versorgungsstrukturen für ältere Menschen (z.B. Wohngruppen, ambulante Versorgung, Tageshäuser) sowie Übergänge zwischen Versorgungsbereichen (z.B. vom Krankenhaus in die stationäre Langzeitpflege oder ambulante Versorgung), sowie sozialer Unterstützungsnetzwerke (soziale Teilhabe und Schaffung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten) • Pflege in der Familie, Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige, Selbsthilfeangebote, Demenznetzwerke • Betreuungsrechtliche Aspekte • Einsamkeit im Alter, Verwahrlosung und Deprivation und Deprivationsprophylaxe • Prozess des Bettlägerigwerdens • Multimorbidität und Polypharmazie • beispielhafte geriatrische, neurologische und gerontopsychiatrische Erkrankungen wie Parkinson-Syndrom und Demenzen, deren Bedeutung, sowie deren neuroanatomische und pathophysiologische Grundlagen • Beispielhafte pflegerische und psychosoziale Betreuung wie Validation oder Biografiearbeit
4.	Teilnahmevoraussetzungen Keine
5.	Prüfungsgestaltung Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat als Einzel- oder Gruppenleistung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Ariane Rolf, M.A.
9.	Sonstige Informationen

Bereich D: Menschen in besonderen Lebenslagen D2: Chronische Krankheit								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	3.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 45 h Skills Lab: 15 h	Kontakt-zeit 4 SWS/ 60 h	Selbst-studium 90 h	Lehrformen (Lernformen) Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab	gepl. Gruppengr. 15 / 35	Sprache Deutsch		
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen Die Absolventen*innen - übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Ansätzen der Gesundheitsförderung, Prävention und Kuration. (K. 1.2) - fördern die Entwicklung und Autonomie der zu pflegenden Menschen unter Einbeziehung ihrer familialen Kontexte, Lebenslagen und Lebenswelten auf der Basis eines breiten pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens. (K. 1.5) - kennen typische Verläufe häufiger chronischer Erkrankungen. Sie schätzen die damit verbundenen körperlichen Symptome, Beeinträchtigungen und Komplikationen sowie damit verbundenen psychosozialen Belastungen von chronisch kranken Menschen aller Altersstufen und deren Bezugspersonen ein und berücksichtigen sie in ihrem pflegerischen Handeln. - ziehen theoretische Modelle und Konzepte, um das Selbstmanagement von chronisch kranken Menschen aller Altersstufen und des sozialen/familiären Umfeldes zu fördern, heran. - berücksichtigen die Perspektive der chronisch kranken Menschen aller Altersstufen sowie des sozialen/familiären Umfeldes.							

	• erkennen und fördern die Selbstpflegekompetenz und das Selbstmanagement sowie die gesundheitlichen, sozialen, emotionalen und kognitiven Ressourcen der chronisch kranken Menschen aller Altersstufen und ihres sozialen/familiären Netzes, fördern diese und gestalten sie im Sinne einer individuellen, selbstständigkeits- und lebensqualitätserhaltenden und -fördernden Pflege. • kennen sozialrechtliche und ökonomische Grundlagen und Versorgungsangebote für Menschen aller Altersstufen mit chronischen Erkrankungen. • wenden wissenschaftsbasierte Beratungs-, Anleitungs-, Schulungs- und Edukationsprogramme berufsgruppenübergreifend bei Menschen aller Altersstufen mit chronischen Erkrankungen und ihren Angehörigen an. • bringen ihre professionelle Perspektive und die Sichtweise chronisch kranker Menschen aller Altersstufen in interprofessionelle Teams ein und verantworten diese. • beraten Menschen aller Altersstufen hinsichtlich der Gestaltung eines gesundheitsfördernden Lebensumfelds, leiten sie an und berücksichtigen dabei Angehörige vulnerabler Bevölkerungsgruppen. • schätzen ihre eigenen Kompetenzen und Potenziale ein und treffen eine begründete Entscheidung für oder gegen die Übernahme erweiterter heilkundlicher Aufgaben (GM, Teil 1, KP 2) • übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen bei Menschen aller Altersstufen mit einer diabetischen Stoffwechsellage entlang eines Algorithmus bzw. Behandlungspfads unter Berücksichtigung von entwicklungs- und altersspezifischen besonderen Verlaufsdynamiken in enger Abstimmung mit den zu pflegenden Menschen und ihren Bezugspersonen (W1, KP 1) • schätzen mithilfe von alters- und entwicklungsspezifischen Assessments diabetesassoziierte Werte und klinische Befunde, diabetesassoziierte und patientenindividuelle sowie situationsspezifische Risiken und Komplikationen sowie die funktionelle Unabhängigkeit/Abhängigkeit des zu pflegenden Menschen ein, bewerten die Ergebnisse und leiten Schlussfolgerungen hinsichtlich therapeutischer Interventionen sowie des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs der Betroffenen, der Eltern und/oder Bezugspersonen ab (W1, KP 2) • wirken an der (Weiter-)Entwicklung und Implementierung von wissenschaftsorientierten, innovativen Lösungsansätzen der Zusammenarbeit von Berufsgruppen und der Steuerung von Versorgungsprozessen bei Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellage mit (W1, KP 6) • übernehmen die Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen zur Unterstützung von Menschen mit chronischen oder schwerheilen- den Wunden bei der Bewältigung von hochbelasteten Lebens- und Pflegesituationen (W2, KP 1) • nutzen spezifische leitliniengestützte Assessmentinstrumente bzw. koordinieren diagnostische wundbezogene Untersuchungen und erheben und beurteilen den individuellen Pflege- und Therapiebedarf sowie alters- und krankheitsbedingte klinische und familiäre Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen und hochkomplexen Pflegesituationen von Menschen mit chronischen Wunden (W2, KP 2)
3.	Inhalte • pflegewissenschaftliche und theoretische Annäherung an Definition, Merkmale und typische Krankheitsverläufe chronischer Erkrankungen • Epidemiologie chronischer Erkrankungen (u. a. Diabetes mellitus, Rheuma)

	• Soziale Ungleichheit, Klimawandel und ihr Einfluss auf die Entstehung und Bewältigung chronischer Erkrankungen, Identifikation von vulnerablen Gruppen für chronische Erkrankungen • Prävention und Gesundheitsförderung im Kontext chronischer Erkrankungen (z.B. Prävention von Folgeerkrankungen, Gestaltung eines gesundheitsfördernden Lebensumfeldes in sozialen, beruflichen und familiären Kontexten) • Krankheitslehre chronischer Erkrankungen (z.B. Diabetes mellitus, Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises u.a.), pathophysiologische Veränderungen, Diagnostik und medizinische Therapie (u. a. Blutzuckermessung, orale Antidiabetika, Insulintherapie) • Wundmanagement • Nutzerorientierte Perspektive im Hinblick auf Coping, Lebensqualität, Krankheitserleben, Krankheitsverarbeitung und -bewältigung für Menschen aller Altersstufen mit chronischen Erkrankungen und ihres sozialen Umfeldes (z.B. Trajektmodell, Coping Konzepte, Illness Constellation Model) • Ziele und Outcomes nationaler und internationaler Diseasesmanagement- und Edukationsprogramme • Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Versorgungseinrichtungen und Rehabilitationsangebote für chronisch kranke Menschen aller Altersstufen • multiprofessioneller Austausch über Maßnahmen der Früh-/ Rehabilitation • alters- und entwicklungsbedingte Assessmentinstrumente
4.	Teilnahmevoraussetzungen
	Keine
5.	Prüfungsgestaltung
	Klausur oder mündliche Prüfung (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points
	Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)
	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Prof. Dr. Ismail Özlü
9.	Sonstige Informationen

Bereich D: Menschen in besonderen Lebenslagen D3: Am Anfang des Lebens: Kinder und Jugendliche								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	5.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Vorlesung: 0 h Sem. Unterricht: 55 h Skills Lab: 5 h		4 SWS/ 60 h	90 h	Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab		15 / 35	Deutsch
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	- übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Ansätzen der Gesundheitsförderung, Prävention und Kuration. (K. 1.2) - fördern die Entwicklung und Autonomie der zu pflegenden Menschen unter Einbeziehung ihrer familialen Kontexte, Lebenslagen und Lebenswelten auf der Basis eines breiten pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens. (K. 1.5) - berücksichtigen bei der Pflege und Betreuung von Schwangeren, Wöchnerinnen und Früh- und Neugeborenen sowie bei der Förderung einer gesunden Ernährung und Entwicklung des Früh- und Neugeborenen, des Säuglings und Kleinkindes die Besonderheiten in diesen Lebensphasen. - richten ihr Handeln an kulturellen, religiösen sowie sozialstrukturellen Rahmenbedingungen einer Elternschaft aus und reflektieren dabei Strukturen der Schwangerenvorsorge, Beratung und Geburtsvorbereitung sowie rechtlich- ethische Aspekte zum Thema Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sowie dem frühen Lebensalter. - beraten und informieren Schwangere im Hinblick auf physiologische und im Bedarfsfall pathophysiologische Veränderungen während der Schwangerschaft, bezogen auf die Vorgänge bei der Geburt sowie bezogen auf das Wochenbett - leiten pflegerische Interventionsmöglichkeiten in Krisensituationen evidenzbasiert her, führen diese durch und evaluieren sie. - verfügen über Kenntnisse, um Selbsthilfe- und Beratungsangebote zu vermitteln. - wählen Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Kinder und der Eltern aus, initiieren diese, führen sie ggf. durch und evaluieren sie. - verfügen über die Kompetenz, Unterstützungsbedarf der Klientinnen und Klienten zu erkennen, wobei sie die eigenen Möglichkeiten und Grenzen des Verantwortungsbereichs kennen, in den interdisziplinären Dialog einbringen und ggf. Informationen an entsprechende Stellen weiterleiten. - integrieren neue digitale Versorgungsformen kommunikativ in pflegerische Prozesse von Schwangeren, Wöchnerinnen, Früh- und Neugeborene, Säuglingen, Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsene und reflektieren Auswirkungen der Technisierung und Digitalisierung kritisch. - verstehen die Bedeutung von Sozialisation für die Gesundheits- und Persönlichkeitsentwicklung, leiten daraus Konsequenzen für ihren pflegerischen Alltag ab und begründen diese. - schätzen ihre eigenen Kompetenzen und Potenziale ein und treffen eine begründete Entscheidung für oder gegen die Übernahme erweiterter heilkundlicher Aufgaben							

	(GM, Teil 1, KP 2) - übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen bei Menschen aller Altersstufen mit einer diabetischen Stoffwechsellage entlang eines Algorithmus bzw. Behandlungspaths unter Berücksichtigung von entwicklungs- und altersspezifischen besonderen Verlaufsdynamiken in enger Abstimmung mit den zu pflegenden Menschen und ihren Bezugspersonen (W1, KP 1) - schätzen mithilfe von alters- und entwicklungsspezifischen Assessments diabetesassoziierte Werte und klinische Befunde, diabetesassoziierte und patientenindividuelle sowie situationsspezifische Risiken und Komplikationen sowie die funktionelle Unabhängigkeit/Abhängigkeit des zu pflegenden Menschen ein, bewerten die Ergebnisse und leiten Schlussfolgerungen hinsichtlich therapeutischer Interventionen sowie des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs der Betroffenen, der Eltern und/oder Bezugspersonen ab (W1, KP 2)
3.	Inhalte - Grundbegriffe: Entwicklung, Sozialisation im Lebenslauf - familiäre Gefüge, Familientheorien - physiologische und psychologische Entwicklung als lebenslanger Prozess - Überblick über die Bedeutung sozialer Prozesse, sozialer Rollen und Beziehungen - Sexualität, Verhütung und Reproduktion - Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Betreuung von Schwangeren und Wöchnerinnen (u.a. Geburtsvorbereitung, Vorsorge, Pränataldiagnostik, rechtliche Aspekte) - Soziokulturelle Rahmenbedingungen einer Elternschaft - Stillen und Ernährung - Physiologie und Pathophysiologie des Früh- und Neugeborenen - Erstversorgung des Früh- und am Termin Geborenen - Pflegerische Konzepte zum Umgang mit Früh- und am Termin Geborenen mit und ohne Behinderungen, Fehlbildungen, Erkrankungen (z.B., Swaddling, NIDCAP) - plötzlicher Kindstod/SIDS - Neugeborenen Screening (z.B. APGAR-Index) - Pflegerische Besonderheiten im Umgang mit Frühgeborenen und am Termin geborenen Kindern im Zusammenhang mit der Ernährung und dem Stoffwechsel - Schmerzerfassung und Schmerzmanagement bei Früh-und/ oder am Termin Geborenen und Kindern mit Behinderungen - Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (U-J) inkl. Impfungen - motorische und sprachliche Entwicklung - Infektionskrankheiten, ausgewählte akute und chronische somatische Erkrankungen, psychische Erkrankungen - Ernährung im Säuglings- und Kleinkindalter - Möglichkeiten nachstationärer Beratung und Unterstützung z.B. bei (chronischer) Erkrankung, Behinderung des Kindes oder in sozial belastenden Lebenssituationen - Evidence-based Practice in der Kinder- und Jugendpflege
4.	Teilnahmevoraussetzungen Keine
5.	Prüfungsgestaltung Hausarbeit oder Klausur (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)

	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Prof. Dr. Ismail Özlü
9.	Sonstige Informationen

Bereich D: Menschen in besonderen Lebenslagen D4: Hochbelastende und kritische Lebenssituationen								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	7.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art Vorlesung: 30 h Sem. Unterricht: 25 h Skills Lab: 5 h	Kontakt-zeit 4 SWS/ 60 h	Selbst-studium 90 h	Lehrformen (Lernformen) Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit, Skills Lab	gepl. Gruppengr.	70/35 / 15	Sprache Deutsch	
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen Die Absolventen*innen - planen, organisieren und gestalten wissenschaftsbasiert hochkomplexe Pflegeprozesse bei Menschen aller Altersstufen, führen diese durch, steuern und evaluieren sie. (K. 1) - setzen personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen um. (K.2) - handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten intra- und interprofessionell, gestalten gesundheitliche und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen verantwortlich und entwickeln sie weiter. (K. 3) - reflektieren ihr eigenes Handeln, begründen es vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und wirken unter Anleitung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit. (K. 4) - reflektieren und begründen ihr eigenes Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung zu reflektieren und zu begründen. (K. 5) - nehmen Menschen mit einer onkologischen bzw. lebensbedrohlichen Erkrankung in ihrer spezifischen, hoch belastenden Lebenssituation wahr, erkennen deren spezielle Bedürfnisse und Pflegebedarfe. - analysieren gesellschaftliche, kulturelle, institutionelle, rechtliche und ökonomische Rahmenbedingungen bei der Versorgung von Menschen mit einer onkologischen Erkrankung in kritischen Lebenssituationen. - setzen sich mit den Themen Krisenbewältigung, Sterben, Trauer als zentrale Erfahrungen in Pflege- und Gesundheitsberufen differenziert auseinander und entwickeln Handlungskonzepte zur Unterstützung Betroffener und des sozialen Netzwerkes, die sie mit geeigneten Unterstützungsmaßnahmen umsetzen. - erkennen ethische Problemstellungen in der beruflichen Pflege von Menschen mit einer onkologischen Erkrankung, differenzieren ethische Denkweisen und begründen die eigenen Entscheidungen auf der Basis des ICN-Ethikkodex'. - kennen die Bedeutung der Beziehungsarbeit im Umgang mit Sterbenden oder mit Patientinnen und Patienten mit einer onkologischen Erkrankung sowie deren Bezugspersonen. - begleiten Patientinnen und Patienten sowie nahe Bezugspersonen in der Phase des Sterbens, akzeptieren die spezifischen Bedürfnisse und unterstützen bei der Bewältigung und Verarbeitung von Verlust und Trauer. - modifizieren ausgerichtet an dem individuellen Pflegebedarf Konzepte für die Unterstützung Schwerstkranker bei der Krankheitsbewältigung und setzen diese um.							

3.	Inhalte • pflegewissenschaftliche und bezugswissenschaftliche Annäherung an die Bedeutung, Implikation und Konsequenzen einer onkologischen Erkrankung für die/den Betroffene/ Betroffenen und ihr/sein soziales Umfeld • Epidemiologie und volkswirtschaftliche Auswirkungen onkologischer Erkrankungen (aller Altersstufen) • Gesundheitsförderung und Prävention von onkologischen Erkrankungen (z. Patientenedukation, Empowerment) • Pathophysiologie, ärztliche Diagnostik und Therapie von ausgewählten onkologischen Erkrankungen (z.B. Bronchialkarzinom, Mamakarzinom, Kolonkarzinom, Leukämie), • Pflegediagnostik von Erscheinungsbildern, die mit onkologischen Erkrankungen einhergehen (z.B. Schmerzen, Chemotherapie, Portversorgung und Bestrahlung) • Prä- und postoperative Pflege bei umfangreichen kurativen und palliativen Eingriffen (z.B. Wundmanagement gemäß Expertenstandard DNQP) • Institutionenübergreifende Gewährleistung von medikamentösen und nicht-medikamentösen Therapieschemata (z.B. Schmerzmanagement - Expertenstandard des DNQP und Stufenschema der WHO, Wundmanagement, Entlassungsmanagement) • multiprofessionelle Versorgungsgestaltung für Menschen mit onkologischen Erkrankungen (z.B. Rehabilitation, Family Health Nursing, Community Health Nursing) • psychosoziale Begleitung von Menschen mit onkologischen Erkrankungen und ihren Angehörigen, • wissenschaftliche und kulturelle Annäherung an die Themenbereiche Sterben, Tod und Trauer • Curative Care, Palliative Care und Hospice Care im Kontext onkologischer Erkrankungen • Breaking Bad News • Katastrophenschutz und -management in verschiedenen Settings
4.	Teilnahmevoraussetzungen Teilnahmevoraussetzungen: Zulassung zu den berufszulassenden Prüfungen durch die Prüfungsausschussvorsitzenden der staatlichen Prüfungen liegt vor.
5.	Prüfungsgestaltung Klausur
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Markus Zimmermann
9.	Sonstige Informationen Eine von drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausur) im Rahmen der berufszulassenden Prüfung (§ 18 SPO). Die Prüfung inkludiert die Kompetenzbereiche I und IV der PflAPrV Anlage 5 Teil A.

Bereich E: Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns E1: Gesundheitssystemgestaltung								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	3.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Vorlesung: 90 h Sem. Unterricht: 0 h Skills Lab: 0 h		6 SWS/ 90 h	60 h	Lehrenden-vortrag		70	Deutsch
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen							
	Die Absolventen*innen							
	- analysieren wissenschaftlich begründet die derzeitigen pflegerischen/gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit und reflektieren diese kritisch. (K. 3.3) - konzipieren und gestalten die pflegerische Arbeitsorganisation in qualifikationsheterogenen Pflegeteams und in unterschiedlichen Versorgungssettings auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse. (K. 3.1) - analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen sowie Verfahren des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung und reflektieren diese kritisch. (K. 4.1) - wirken an der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von wissenschaftsbasierten oder -orientierten innovativen Ansätzen des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung mit. (K. 4.2) - beteiligen sich an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur Pflege- und Versorgungsqualität. (K. 4.3) - analysieren die unterschiedlichen Versorgungsstrukturen und -bedingungen pflegerischen Handelns hinsichtlich ihres spezifischen Pflege- und Versorgungsauftrags, ziehen entsprechende Schlussfolgerungen für das eigene Kompetenzprofil und verstehen nachhaltige und volkswirtschaftliche Zusammenhänge in der Gesundheitswirtschaft - können pflegerische Aufgaben und Kompetenzen verschiedenen Aus-, Fort- und Weiterbildungsniveaus zuordnen und im Skill- und Grademix der Pflege definieren - verfügen über umfangreiche Kenntnisse über das System der sozialen Sicherung in Deutschland mit seinen organisatorischen und finanziellen Steuerungen, Steuerungswirkungen und Regulierungen, - setzen sich mit aktuellen sozialpolitischen Diskursen und Reformvorstellungen zur Gestaltung und Finanzierung der gesundheitlichen Versorgung auch im internationalen Vergleich kritisch auseinander. - reflektieren die Aufbau- und Ablauforganisation einer Abteilung sowie deren Entscheidungswege und erkennen Möglichkeiten der Einflussnahme zur Verbesserung der Versorgungsqualität.							

	- verstehen betriebswirtschaftliche Zusammenhänge in der Gesundheitswirtschaft ausgehend von der Makro- über die Meso- bis hin zur Mikroebene. - kennen die rechtlichen Grundlagen und Verfahren zur Finanzierung von Pflegeleistungen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern. - verstehen Versorgungsqualität als Ergebnis einer Optimierung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. - begreifen Qualitätsmanagement als fortschreitenden Entwicklungsprozess in Einrichtungen und setzen exemplarische Strategien zum Veränderungsmanagement ein. - arbeiten an der Entwicklung eines Qualitätsmanagementsystems der Einrichtung mit und bereiten eine Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung vor. - übernehmen die fachliche, wirtschaftliche, ethische und rechtliche Verantwortung für die selbstständig ausgeführten übertragenen heilkundlichen Aufgaben der Versorgung von Menschen aller Altersstufen (GM, Teil 1, KP 6) - analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Versorgung von Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechselleage und bewerten diese kritisch (W1, KP7)
3.	Inhalte - Versorgung von Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechselleage unter Beachtung wirtschaftlicher, ethischer und rechtlicher Rahmenbedingungen - System der sozialen Sicherung in der BRD - Aufbau, Struktur und historische Entwicklung des deutschen Gesundheitssystems - Grundlagen der Gesundheitspolitik - Sozialgesetzbücher in ihrer Struktur und Themenstellungen (Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) - Einführung in die Organisation und Finanzierung der ambulanten und stationären Versorgung, Grundlagen der Finanzierung von Gesundheitsleistungen (national und international) - internationale Entwicklung der Pflegeberufe - Rolle der WHO und europäische Netzwerke der Gesundheitspolitik - nationale Strategien, Reformansätze und Konzepte der Gesundheits- und Sozialpolitik - Prinzipien der Delegation und Substitution ärztlicher Tätigkeiten - Modelle der Pflegepersonalausstattung - Finanzierung von stationärer und ambulanter Pflegeleistung - Finanzierung der Pflegeausbildungen - betriebstheoretische Grundlagen, betriebliche Rechtsformen, Finanzierung und Investitionen von Gesundheitsunternehmen - Betrachtungsweisen von Kosten, Nutzen, Bedürfnissen, Ressourcenallokation pflegerischer Versorgung im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und Klimaschutz, Hitzeaktionspläne - Pflegequalität: Begriff, Dimensionen und Zielsetzungen - Einführung in das Qualitätsmanagement: Messung, Entwicklung, Sicherung und Zertifizierung von Pflegequalität
4.	Teilnahmevoraussetzungen Keine
5.	Prüfungsgestaltung Mündliche Prüfung oder Klausur (Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den*die Modulverantwortliche*n bekannt gegeben.)
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen)

	B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r
	Prof. Dr. Christa Bükler
9.	Sonstige Informationen

Bereich E: Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns E2: Intra-/ Interprofessionelle Versorgungsgestaltung								Kürzel
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 h	5	7.	jährlich	WiSe	1 Sem.	Pflichtmodul	BA
1.	Lehrveranstaltungs-art Vorlesung: 60 h Sem. Unterricht: 0 h Skills Lab: 0 h	Kontakt-zeit 4 SWS/ 60 h	Selbst-studium 90 h	Lehrformen (Lernformen) Lehrenden-vortrag, Partnerarbeit, sem. Gruppenarbeit	gepl. Gruppengr.	70	Sprache Deutsch	
2.	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen Die Absolvent*innen • planen, organisieren und gestalten wissenschaftsbasiert hochkomplexe Pflegeprozesse bei Menschen aller Altersstufen, führen diese durch, steuern und evaluieren sie. (K. 1) • setzen personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen um. (K.2) • handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten intra- und interprofessionell, gestalten gesundheitliche und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen verantwortlich und entwickeln sie weiter. (K. 3) • reflektieren ihr eigenes Handeln, begründen es vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und wirken unter Anleitung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit. (K. 4) • reflektieren und begründen ihr eigenes Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung zu reflektieren und zu begründen. (K. 5) • verfügen über die Kompetenz, relevante Informationen und Erkenntnisse zu unterschiedlichen Versorgungsstrukturen zu ermitteln und systematisch und Kriterien geleitet auszuwerten und zu beurteilen. • entwickeln mit Hilfe des Public Health Action Cycle neue Präventions- und Gesundheitskonzepte, orientiert an unterschiedlichen Problemlagen und Versorgungssettings, schätzen Implementierungschancen ein und erkennen und berücksichtigen Ansätze zur Evaluation der Qualität. • vertreten im interprofessionellen Team den Auftrag der Pflegeberufe und schätzen dabei die berufsbezogene Arbeitsteilung hinsichtlich Funktion und Wirkung ein. • kennen strukturierte Konzepte zur Optimierung der Patientenversorgung, können deren Nutzen im interprofessionellen Austausch vertreten und wirken an deren Umsetzung und Weiterentwicklung mit. • begründen die eigene Rolle im Rahmen von Case-Management im interdisziplinären Kontext fachtheoretisch, reflektieren und entwickeln diese selbstständig weiter und bringen sich in die interdisziplinäre Diskussion fallorientiert ein. • gestalten den multiprofessionellen Konsensprozess, bezogen auf die Versorgungs- und Behandlungsqualität, aus der Perspektive der beruflichen Pflege mit. • gestalten intra- und interberufliche Kooperationsformen im Team im Hinblick auf eine patientengerechte und ökonomische Patientenversorgung anbahnend und steuernd mit, um das Pflege- und Behandlungsangebot zu optimieren.							
3.	Inhalte							

	• Public Health Action Cycle zur Entwicklung, Implementation und Evaluation neuer Angebote und Maßnahmen • Maßnahmen der Primär-, Sekundär-, Tertiärprävention und Gesundheitsförderung (z. B. Übertragungsmöglichkeiten in verschiedene berufliche Handlungsfelder) • Formen inter- und intraprofessioneller Zusammenarbeit: Clinical Pathways, Disease-Management-Programme, Case-Management, Care-Management, Entlassungsmanagement • interprofessionelle Leitlinien (Entwicklung und Implementierung) • Versorgungsnetzwerke, Kommunale Gesundheitsförderung • multiprofessionelle Teamkommunikation und -austausch • Skill- und Grademix in der Pflege
4.	Teilnahmevoraussetzungen Teilnahmevoraussetzungen: Zulassung zu den berufszulassenden Prüfungen durch die Prüfungsausschussvorsitzenden der staatlichen Prüfungen liegt vor.
5.	Prüfungsgestaltung Klausur
6.	Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung
7.	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen) B. Sc. Pflege
8.	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Christa Büker
9.	Sonstige Informationen Eine von drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausur) im Rahmen der berufszulassenden Prüfung (§ 18 SPO). Die Prüfung inkludiert die Kompetenzbereiche III und V der PflAPrV Anlage 5 Teil A.

5. Darstellung der praktischen Studienanteile

Die Studierenden absolvieren die 2.300 gesetzlich vorgeschriebenen Praxisstunden in neun Praxismodulen. Die Praxismodule sind konkreten Settings zugeordnet, wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist. Die Zuordnung richtet sich nach den theoretischen Inhalten, die die Studierenden in den Modulen an der HSBI bis zum Einsatz erlernt haben. In den Pflichteinsätzen, die in den Praxismodulen II, III, IV Teil 1 und IV Teil 2 stattfinden, ist eine Auswahl von Einsatzorten beschrieben. Dieses wird als notwendig erachtet, da die Kooperationspartner nicht alle Studierenden gleichzeitig in einem Setting aufnehmen können. Um die Qualität der praktischen Ausbildung zu sichern, besteht daher eine flexible Einsatzplanung unter der Voraussetzung, dass die vorgegebenen 400 Stunden in allen drei Settings der Pflichteinsätze absolviert werden.

Tabelle 1: Übersicht über die Praxismodule mit Semester, Setting und geplanten Praxisstunden

Bezeichnung	Praxis-modul	Semester	Einsatzort/Setting	Praxis-stunden
C1	I	1. + 2.	Orientierungseinsatz beim Träger	180
C3	II	2. + 3.	ambulante Akut- oder Langzeitversorgung oder stationäre Langzeitpflege	400
C5	III	4.	akutstationär Versorgung, ambulante Akut- oder Langzeitversorgung oder stationäre Langzeitpflege	400
C7	IV Teil 1	4.	akutstationär Versorgung, ambulante Akut- oder Langzeitversorgung oder stationäre Langzeitpflege	127
C8	IV Teil 2	4. und 5.	akutstationär Versorgung, ambulante Akut- oder Langzeitversorgung oder stationäre Langzeitpflege	273
C9	V	5. + 6.	Psychiatrie und Pädiatrie	240
C10	VI	6.	Vertiefungseinsatz (Präferenzen der Studierenden)	180
C11	VII	7.	Fokus auf heilkundliche Kompetenzen	210
C14	VIII	8.	Einsatz für die praktische berufszulassende Prüfung nach PflAPrV Anlage 5 Teil A	150
C15	IX	8	Einsatz für die praktische berufszulassende Prüfung nach PflAPrV Anlage 5 Teil B	150
				Gesamt 2310

Im gesamten Studium sind mehr Praxisstunden als die gesetzlich vorgeschriebenen enthalten. Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die gesamte Anzahl der Praxisstunden.

Tabelle 2: Darstellung der gesamten Praxisstunden im Studium

Bezeichnung	Praxismodul	Angerechnete Praxisstunden
C1	I	180
C3	II	400
C5	III	400
C7	IV Teil 1	127
C8	IV Teil 2	273
C9	V	240
C10	VI	180
C11	VII	210
C14	VIII	150
C15	IX	150
Gesamt		2310

Zusätzlich zu den im Studium 2310 angerechneten Stunden, absolvieren die Studierenden weitere 693 Stunden in der Praxis. Zum einen soll damit sichergestellt werden, dass die Studierenden über mehrere Wochen in einem Bereich und somit in einem Team arbeiten können, um die Organisation, die Prozesse und die Arbeit im Team ausreichend kennen zu lernen. Zum anderen dienen die zusätzlichen Praxiszeiten als Puffer, um Krankheits- oder Urlaubstage ausgleichen zu können. Die zusätzlichen Stunden sind in der „Planung der Studienphasen für Studierende“ als Praxisphasen aufgeführt.

In den Praxismodulen II, III, IV Teil 2 und VII sind Praxisbegleitungen durch die Lehrenden der Hochschule curricular eingebunden.